

III - 52 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1976 -10- 19

B e r i c h t

d e r

B U N D E S R E G I E R U N G

über die innere Sicherheit Österreichs im
Jahr 1975

B e r i c h t
d e r
B U N D E S R E G I E R U N G

über die innere Sicherheit Österreichs im
Jahr 1975

III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen

des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode

BERICHT

DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT

ÖSTERREICH IM JAHRE 1975

G L I E D E R U N G

Seite

A. ALLGEMEINES

I. Anlaß und Gegenstand des Berichtes	1
II. Kriminalstatistische Unterlagen	2
III. Kriminalstatistiken und tatsächliche Kriminalität	4
IV. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	10
V. Begriffserläuterungen	13
B. ANZEIGENSTATISTIK DES JAHRES 1975	15
1. Verbrechen gegen Leib und Leben	15
2. Verbrechen gegen fremdes Vermögen	20
3. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	27
4. Unter Verwendung von Schußwaffen begangene Verbrechen	30
5. Suchtgiftkriminalität	32
6. Die Kriminalität in den Bundesländern	34
C. DIE GERICHTLICHEN VERURTEILUNGEN UND DIE STRAFENPRAXIS DER GERICHTE	39
I. Entwicklung der Gesamtzahl der gerichtlich Verurteilten	40
II. Struktur der statistisch erfaßten Kriminalität	42
III. Entwicklung der Anzahl der wegen schwerer Vermögensdelikte Verurteilten	44
IV. Die Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Leib und Leben	48
V. Die Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen	51

Seite

VI. Die Entwicklung der verurteilten Jugendlichen	52
VII. Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilten Personen	53
VIII. Die gerichtliche Strafen- und Maßnahmenpraxis	54
D. MASNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG U. VERBRECHENSAUFLÄRUNG	57
I. Personelle Maßnahmen	57
1. Bundespolizei	57
2. Bundesgendarmerie	58
II. Organisatorische Maßnahmen	59
1. Bundespolizei	59
a) Durchführung von Alarmübungen	59
b) Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	59
c) Auslobungen	60
2. Bundesgendarmerie	60
a) Organisation der Landesgendarmeriekommanden	60
b) Anwendung von Körpereinsatz an Stelle eines Waffengebrauchs	60
III. Ausbildung	61
1. Allgemeine Maßnahmen	61
2. Bundespolizei	64
3. Bundesgendarmerie	66
IV. Technische Maßnahmen	67
1. Bundespolizei	67
a) Alarm-Empfangsanlagen	67
b) Fernmeldewesen	67

Seite

c) Motorisierung	69
d) Waffenwesen	69
e) Bauliche Maßnahmen	70
f) Sonstige technische Geräte	72
2. Bundesgendarmerie	73
a) Kraftfahrwesen	73
b) Metallsonden	73
c) Nachtsichtgeräte	73
d) Funkgeräte	74
e) Gendarmerie-Notruf	74
f) Alarmruf-Empfangsanlagen	75
g) Bewaffnung	75
h) Lichtbildstelle	76
3. Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung	76
a) Strafregister mit automatischer Tilgung	76
b) Kraftfahrzeugfahndung	76
c) Personenfahndung	76
d) Neugestaltung der Fahndungsbehelfe	79
V. Internationale Zusammenarbeit	80

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT ÖSTERREICHS IM JAHR 1975

A. Allgemeines

I. Anlaß und Gegenstand des Berichtes

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 18. Dezember 1970 die Bundesregierung ersucht, ihm jährlich einen Bericht über die Sicherheitsverhältnisse im Lande vorzulegen, wobei dieser Bericht, an dem die Bundesministerien für Inneres und für Justiz mitzuwirken haben, alle Aspekte der inneren Sicherheit Österreichs umfassen und dem Nationalrat einen Überblick über den aktuellen Stand der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen vermitteln soll.

In Entsprechung dieser Entschließung hat die Bundesregierung dem Nationalrat erstmals am 7.12.1971 einen Bericht über die innere Sicherheit Österreichs vorgelegt, der vom Nationalrat am 2.2.1972 behandelt wurde. In der Folge hat die Bundesregierung, wenngleich eine entsprechende Entschließung in der 13. Gesetzgebungsperiode nicht erfolgt ist, solche Jahresberichte für die Jahre 1971, 1972 und 1973 dem Nationalrat jährlich zugeleitet, die von diesem gemeinsam am 20. Februar 1975 einstimmig zur Kenntnis genommen wurden. Für das Berichtsjahr 1974 haben die Bundesministerien für Inneres und für Justiz den Klubobmännern und dem Obmann des Justizausschusses gesonderte Berichte übermittelt, weil die Vorlage eines Berichtes an den Nationalrat so rechtzeitig, daß eine Behandlung noch vor dem Ende der Gesetzgebungsperiode erfolgen hätte können, nicht mehr möglich war.

-2-

Die Bundesregierung möchte die bisherige Übung beibehalten und dem Nationalrat auch weiterhin jährlich einen Bericht vorlegen, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet. Auch wenn die Kriminalstatistiken aus den später dargestellten Gründen nicht ein deckungsgleiches Abbild der tatsächlichen Kriminalität sein können, so geben sie jedenfalls ein viel umfassenderes und genaueres Bild von der Struktur der Kriminalität, als es an Hand der Berichterstattung in den Massenmedien über besonders krasse Einzelfälle im In- und Ausland gewonnen werden kann.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 1975, der von den Bundesministerien für Justiz und für Inneres gemeinsam ausgearbeitet worden ist, befaßt sich in dem durch die eingangs wiedergegebene Entschließung des Nationalrates und die bisherigen Berichte abgesteckten Rahmen mit der bekannt gewordenen Kriminalität des Jahres 1975. Ferner enthält der Bericht Angaben über die Strafjustiz. Schließlich behandelt er die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit. Bei der Gestaltung des Berichtes wurden die Anregungen berücksichtigt, die bei der parlamentarischen Behandlung der früheren Berichte gemacht wurden.

II. Kriminalstatistische Unterlagen

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden, soweit die Sicherheitsbehörden von ihnen Kenntnis erlangen, einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die Sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Sie ist insofern genauer als die Polizeistatistik, als sie nicht bloß verdächtige, sondern nur rechtskräftig verurteilte Personen ausweist. Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik gibt damit ein genaues Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten. Hingegen ist sie keine Deliktsstatistik und läßt daher Schlüsse auf die Häufigkeit abgeurteilter Taten nur mit geringer Sicherheit zu. Denn wird der Angeklagte im selben Urteil wegen mehrerer Delikte verurteilt, so wird seine Verurteilung nur unter einem Delikt ausgewiesen, nämlich jenem, nach dessen gesetzlicher Strafdrohung die Strafe ausgemessen wurde; das geringere Delikt geht im schwereren auf.

Bei Aussagen an Hand der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist außerdem zu berücksichtigen, daß sie die frei-lich zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallenden Fälle nicht erfaßt, in denen zwar feststeht, daß ein einem gesetzlichen Tatbild entsprechendes Verhalten rechtswidrig und in der von der Strafbestimmung geforderten Schuldform gesetzt wurde, der Täter aber aus anderen Gründen, etwa wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses, nicht verfolgt oder bestraft werden konnte.

Demzufolge sind Vergleiche zwischen den Verurteiltenzahlen und den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik über bekannt gewordene und aufgeklärte Taten nicht sinnvoll. Eher noch vergleichbar sind die Zahlen der Verurteilten und die polizeistatistischen Zahlen über die ermittelten Verdächtigen. Bei solchen Vergleichen ist aber zu berücksichtigen, daß in der Polizeilichen Kriminalstatistik als ermittelte Täter der Tat lediglich Verdächtige gezählt werden und sich in einem Teil der Fälle nach der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Beurteilung der Tatverdacht als nicht begründet oder für einen Schulterspruch unzureichend oder die rechtliche Qualifikation als unzutreffend erweist. Des näheren dazu darf auf die Überlegungen zu Punkt III hingewiesen werden.

III. Kriminalstatistiken und tatsächliche Kriminalität

Aus den verschiedenen Zielsetzungen der beiden Kriminalstatistiken - Anzeigenstatistik und Verurteiltenstatistik - ergibt sich, daß man, je nachdem, welche der beiden Statistiken als Maßstab herangezogen wird, zu sehr unterschiedlichen Aussagen über die Kriminalität und ihre Entwicklung gelangt.

Stützt man sich auf die Anzeigenstatistik, die vom Bundesministerium für Inneres seit dem Jahr 1955 geführt wird, so zeigt diese vom Anfang an bis zum Jahr 1974 ein stetes Ansteigen der Anzahl der jährlich bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen; für das Jahr 1975 weist sie erstmals einen Rückgang um 3 Prozent aus. Dem entspricht auch ein Anstieg der Häufigkeitszahl, worunter man die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten je 100.000 der Einwohner Österreichs versteht (siehe auch Punkt V). Das Ansteigen der in Form der bekannt gewordenen Delikte statistisch erfaßten Kriminalität ist übrigens eine welt-

weite Erscheinung. Ein Ansteigen ist festzustellen, seit es überhaupt Kriminalstatistiken gibt.

Andererseits ist die Gesamtzahl der gerichtlich verurteilten Personen in den Jahren 1970 bis 1974 ständig zurückgegangen; die Verurteiltenstatistik für das Jahr 1975 liegt noch nicht vor. Insgesamt beträgt der Rückgang seit dem Jahr 1970 17,5 Prozent.

Ein Vergleich der Verurteiltenbelastungszahlen der letzten zehn bzw. zwanzig Jahre zeigt, daß die Verurteiltenbelastungszahl für sämtliche gerichtlich verurteilten Personen (je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung siehe auch Punkt V) mit 1562 im Jahr 1974 niedriger ist als in sämtlichen Jahren seit 1954; so betrug sie für das Jahr 1964 1830 und für das Jahr 1954 1861. Die Verurteiltenbelastungszahl für die wegen eines Verbrechens im Sinne des StG 1945 verurteilten Personen ist im Jahr 1974 mit 335 gegenüber der im Jahr 1954 freilich um nicht ganz 12 Prozent gestiegen; höhere Verurteiltenbelastungszahlen wegen Verbrechens als im Jahr 1974 gab es jedoch in den letzten zwanzig Jahren im Jahr 1969, 1971 und 1972.

Beschränkt man den Vergleich nicht auf die letzten zwanzig Jahre, sondern vergleicht man die Verurteiltenbelastungszahlen der wegen Verbrechens verurteilten Männer seit Beginn der Ersten Republik, so ist festzustellen, daß diese Zahl in den Jahren 1919 bis 1926, 1934 bis 1937, 1947 bis 1949 und 1952 eine bis zu rund zwei Dritteln höhere war. Entsprechend der Gerichtlichen Verurteiltenstatistik empfiehlt sich für einen derart vieljährigen Vergleich die Verurteiltenbelastungszahl der wegen Verbrechens verurteilten Männer deshalb, weil der Bereich der Übertretungen und Vergehen in den letzten fünfzig Jahren sehr unterschiedlich und der Anteil der Frauen an den Verurteilten an sich sehr gering ist.

Die beiden Kriminalstatistiken zeichnen somit ein zunächst widersprüchlich scheinendes Bild: auf der einen Seite ein steter Anstieg der bekannt gewordenen Delikte - jedenfalls bis zum Jahr 1974 - und einen keinesfalls eindeutigen Rückgang der Anzahl der Tatverdächtigen; auf der anderen Seite in den letzten Jahren ein steter Rückgang der Anzahl der Verurteilten. Diese unterschiedlichen Aussagen sind zunächst einmal darauf zurückzuführen, daß die Vermögensdelikte, die immerhin 60 Prozent sämtlicher den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen darstellen, in einem weitaus geringeren Ausmaß aufgeklärt werden als andere, zahlenmäßig weitaus weniger bedeutsame Delikte mit z.T. viel höherem Unrechtsgehalt. Ferner betrifft häufig die Verurteilung einer Person nicht nur eine, sondern mehrere oder - insbesondere bei den Vermögensdelikten - sogar zahlreiche Delikte. Demgegenüber wird in der Anzeigenstatistik ein und dieselbe Person, die im selben Berichtsjahr in verschiedenen Sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren als Tatverdächtiger ermittelt wird, mehrfach erfaßt und auch mehrfach gezählt. Deshalb ist auch der Anteil der Vermögensdelikte an der Gesamtzahl der gerichtlich verurteilten Personen weitaus niedriger, als es dem Anteil dieser Deliktsgruppe an den bekannt gewordenen Delikten entspräche. Im Jahr 1974 betrug der Anteil der Vermögensdelikte an der Gesamtzahl der gerichtlich Verurteilten 27,2 Prozent, der der fanrlässig begangenen Delikte gegen Leib und Leben (vor allem im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen) 24,6 Prozent und der der Gewaltverbrechen (Notzucht, Mord, Mordversuch, Totschlag, schwere körperliche Beschädigung und Raub) 1,8 Prozent.

Eine weitere Ursache sind Unterschiede der rechtlichen Beurteilung und der Beurteilung des Tatverdachtes zwischen Sicherheitsbehörden einerseits und Staatsanwaltschaft und Gericht andererseits. Über die mengenmäßige Bedeutung gibt

die Rechtspflegerstatistik Aufschluß. Ihr ist zu entnehmen, daß im Jahr 1975 die staatsanwaltschaftlichen Behörden in 33.541 Fällen, das sind rund 21 Prozent sämtlicher staatsanwaltschaftlichen Erledigungen (157.699 Fälle), die Anzeige zurückgelegt haben oder es zur Verfahrenseinstellung gekommen ist (hier nicht mitgezählt sind die Fälle, in denen das Verfahren abgebrochen wird, vor allem weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten). Der Rechtspflegerstatistik ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1975 im Gerichtshofverfahren 13 Prozent der Personen, über die ein Urteil gefällt wurde, im bezirksgerichtlichen Verfahren 19 Prozent, insgesamt 18.553 Personen, von den Gerichten freigesprochen wurden.

Für die Anzeigenstatistik müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde nach dem Stand ihrer Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere ist als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln anzunehmen ist, ob sich der Täter "von einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreissen lassen" (§ 76 StGB: und die Tötung daher nicht Mord, sondern nur Totschlag ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 StGB: und die geringfügige Körperverletzung daher nicht gerichtlich strafbar ist). Dies dürfte übrigens der Grund dafür sein, daß die Entkriminalisierung - die Reform des gerichtlichen Verkehrsstrafrechts - durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, die vor allem den Rückgang der

Verurteiltenzahl bewirkt hat, sich in der Anzeigenstatistik nicht mit vergleichbarer Deutlichkeit abzeichnet. Als ein weiteres Beispiel sei der Diebstahl von Zeitungsständerkassen angeführt, der in der Anzeigenstatistik als Einbruchsdiebstahl ausgewiesen wird und immerhin 11 Prozent aller Einbruchsdiebstähle ausmacht. Diese vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Jugendkriminalität relevanten Delikte - als Tatverdächtige solcher Diebstähle werden meist Jugendliche ermittelt - werden dann, wenn die Zeitungsständerkasse nicht sofort an Ort und Stelle, sondern erst später geöffnet wird, was häufig der Fall ist, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht als Einbruchsdiebstahl gewertet. Im übrigen darf auf die später dargestellten Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Justiz hinsichtlich Raub und Mord durchgeföhrten Untersuchung hin gewiesen werden. Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualität des Deliktes oder des Tatverdachtes im Zuge der Ermittlungen und des Verfahrens der Sicherheits- und Justizbehörden berühren weniger das Ausmaß der statistisch ausgewiesenen Kriminalität, als daß sie zu einer erheblichen Überzeichnung dieser Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen können.

Sowohl die Anzeigenstatistik als auch die Verurteiltenstatistik beziehen sich nur auf die statistisch ausgewiesene Kriminalität. Über die "verborgene Kriminalität", das sog. Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine eingehenden Untersuchungen. Verlässliche Dunkelfeldforschung gibt es bisher überhaupt nur in einem äußerst engen Umfang. Das genaue Ausmaß und die genaue Höhe der wirklichen Kriminalität entziehen sich damit einer beweiskräftigen Feststellung. Für das Dunkelfeld liegen im wesentlichen nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld

für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigeintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungsformen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bankraub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer gerin- gen Anzeigeintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraf- taten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhän- gige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekannt gewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in forschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Im besonderen Maße trifft dies auf den außerordentlich starken Anstieg der statistisch ausgewiesenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 vom Jahr 1969 auf das Jahr 1970 um 263 Prozent zu. Statistische Kriminalitätssteigerungen signalisieren daher - wie dies übrigens auch der Präsident des Bundeskriminalamtes Wiesbaden Dr. Horst HEROLD in einem in der Kriminalistik 1976 S. 377 ff. veröffentlichten Vortrag unter dem Titel "Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen?" ausführt - keineswegs zwangsläufig eine

Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Polizei oder durch Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine geringe Aussagekraft haben (Göppinger, Kriminologie 2. Aufl. S. 72). Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

IV. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit 1. Jänner 1975 ist das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Das Jahr 1975 ist das erste Jahr seiner Anwendung. Deshalb ist das Interesse an kriminalstatistischen Angaben für dieses Jahr besonders groß. Andererseits hat die Umstellung auf das neue Strafrecht - zusammen mit einer Neuordnung der Datenerfassung (für die Verurteiltenstatistik auf Grund der Strafregistergesetz-Novelle 1974) - sowohl die Anzeigenstatistik als auch die Verurteiltenstatistik vor schwierige Probleme gestellt. Diese haben die Erstellung der Verurteiltenstatistik für das Jahr 1975 derart verzögert, daß sie zur Zeit noch nicht vorliegt. Die Anzeigenstatistik konnte zwar rechtzeitig fertiggestellt werden, doch mußten für ihr rasches Erscheinen gewisse Vereinfachungen und eine erhöhte Unsicherheit der ausgewiesenen Daten in Kauf genommen werden.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 1975 kann sich nur auf die Zahlenangaben der Anzeigenstatistik und hinsichtlich der Strafjustiz auf das Zahlenmaterial der Statistik der Rechtspflege stützen, deren Angaben freilich

nicht nach Delikten gegliedert sind. Im übrigen enthält der vorliegende Bericht, wie übrigens auch die früheren, eingehende Angaben über die Verurteilungen zwar nicht des Berichtsjahres, wohl aber des Vorjahres, ferner über die Strafenpraxis aus den letzten Jahren und schließlich über die Entwicklung der Verurteiltenzahl im mehrjährigen Vergleich.

Der Rechtsübergang, der im Jahr 1975 vollzogen worden ist, bringt es mit sich, daß die Kriminalstatistiken für das Jahr 1975 Straftaten bzw. Verurteilungen sowohl nach dem neuen Strafgesetzbuch (1975) als auch noch nach dem früheren Strafgesetz 1945 ausweisen. Für die Anzeigestatistik beträgt der Anteil der noch im Jahr 1974 begangenen, aber erst im Jahr 1975 nach dem früheren Strafgesetz 1945 angezeigten (und daher im Berichtsjahr 1975 ausgewiesenen) Delikte nur 3,4 Prozent aller im Jahr 1975 ausgewiesenen Delikte. Für die Verurteiltenstatistik wird der Anteil solcher Verurteilungen nach dem früheren Strafgesetz 1945 freilich wesentlich höher eingeschätzt. Diese von den Sicherheitsbehörden noch nach dem früheren Strafgesetz 1945 eingestuften Delikte können im vorliegenden Bericht nur vereinfacht und sicherlich vergröbert berücksichtigt werden, lassen sich doch die Deliktsgruppierungen nach dem neuen Strafgesetzbuch mit denen nach dem früheren Strafgesetz 1945 nicht schlechthin vergleichen. Die geringe Anzahl dieser Delikte läßt aber die vereinfachte Berücksichtigung als statistisch vertretbar erscheinen.

Im einzelnen sind sie jedenfalls in der angeschlossenen Tabelle ausgewiesen.

Wie schon erwähnt, geht das neue Strafgesetzbuch von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat sehr weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung. Diese Änderungen sind tiefgreifender als die statistische Bedeutung der Entkrimi-

nalisierung durch das neue Strafrecht, wodurch die Grenzen des Bereiches gerichtlicher Strafbarkeit insgesamt neu abgesteckt wurden. Dazu kommt, daß die Reform des Fahrlässigkeitsstrafrechtes, die sich sicherlich mengenmäßig sehr erheblich auswirkt, bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 vorweggenommen worden ist.

Die Änderung in der Deliktsgruppierung und in den Deliktskategorien - Verbrechen und Vergehen statt Verbrechen, Vergehen und Übertretung - berühren auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er ebenso wie die früheren Berichte sich in erster Linie mit der Schwerkriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminalstatistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechensgruppierungen der früheren Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Dazu im einzelnen: Während es für den Verbrechensbegriff des früheren Strafgesetzes 1945 kein einheitliches Kriterium gab, sondern die Kategorie Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen für jedes Delikt gesondert festgesetzt war, sind nach § 17 des neuen Strafgesetzbuches Verbrechen "vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind". Im Justizausschußbericht wird dazu ausgeführt, daß damit sowohl die

-13-

Hochkriminalität als auch der obere Bereich der mittelschweren Kriminalität erfaßt werden. Demzufolge stellt der Verbrechensbegriff für den vorliegenden Bericht von der genannten Zielsetzung her sicherlich eine geeignete Grenze dar. Dies hat aber zur Folge, daß in der Deliktsgruppe Verbrechen gegen Leib und Leben anders als in den früheren Berichten das Delikt der schweren Körperbeschädigung nicht schlechthin, sondern nur bei Dauerfolgen (§ 85 StGB) oder bei Absichtlichkeit (§ 87 StGB) aufscheint. In bezug auf die Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" hat sich einerseits die verbrechensqualifizierende Wertgrenze des Diebstahls nach oben verschoben; andererseits umfaßt diese Deliktsgruppe nunmehr auch das Verbrechen der schweren Sachbeschädigung. Im einzelnen darf dazu auf die Erläuterungen bei den einzelnen Deliktsgruppen hingewiesen werden. Jedenfalls würden Vergleiche mit früheren Berichten bloß an Hand der Gesamtzahlen der Deliktsgruppe zu unrichtigen Schlußfolgerungen über die Kriminalitätsentwicklung führen.

V. Begriffserläuterungen

Die auf je 100.000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleicher Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

-14-

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsab- oder -zunahme verfälscht würden.

- 15 -

B. ANZEIGENSTATISTIK DES JAHRES 1975

1. Verbrechen gegen Leib und Leben

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1975 wurden 399 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt, die rund 5 Promille aller Delikte (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben und 1,4 Promille aller gerichtlich strafbaren Handlungen bilden. Berechnet man wieviele Verbrechen gegen Leib und Leben auf je 100 000 Einwohner entfielen, dann ergibt sich die Häufigkeitszahl (HZ) 5,2.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diese Deliktsgruppen fallenden, für die Beurteilung der Kriminalität wesentlich erscheinenden Verbrechenstatbestände statistisch aufgegliedert. Neben der Anzahl der Verbrechen des jeweils behandelten Deliktes und deren Häufigkeitszahl (HZ) werden noch die Prozentanteile an allen Verbrechen sowie an allen Delikten (Verbrechen und Vergehen) dieser Deliktsgruppe, weiters an allen überhaupt angezeigten Verbrechen und schließlich an allen bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen ausgewiesen, um die Größenordnung des Deliktes innerhalb der erkannten Kriminalität zu dokumentieren.

- 16 -

Bekanntgewordene Fälle

Verbrechens-tatbestand	Zahl	HZ	Anteil in Prozent			
			Verbrechen dieser Deliktsgruppe	an allen Verbrechen und Vergehen dieser Deliktsgruppe	Verbrechen	Verbrechen und Vergehen
Mord § 75 StGB (inkl. Versuch)	181	2,4	45,3	0,25	0,25	0,06
Totschlag § 76 StGB	6	-	1,5	0,008	0,008	0,002
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	41	0,5	10,3	0,05	0,05	0,014
Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB	40	0,5	10,0	0,05	0,05	0,014
Absichtl. schw. Körperverletzung § 87 StGB	80	1,0	20,0	0,11	0,11	0,028

Der Systematik des Strafgesetzbuches (1975) entsprechend ergibt sich, daß nun die bisher zahlenmäßig weitaus größere Gruppe der schweren Körperverletzungen – ausgenommen die schwersten Körperverletzungsdelikte nach §§ 85 bis 87 StGB – als Vergehen zu qualifizieren sind. Diese Änderung bezüglich der Verbrechensqualifikation begründet die Unvergleichbarkeit der Verbrechensgruppen gegen Leib und Leben vor und nach der Strafrechtsreform. Hiezu kommt, daß auch die einzelnen Tatbestände nicht mehr unbedingt vergleichbar sind. So ist beispielsweise der Tatbestand des Totschlages gem.

§ 76 StGB mit dem bisher als Totschlag (§ 140 StG 1945) bezeichneten Tatbestand nicht ident. Letzterer ist nun als Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gem. § 86 StGB zu qualifizieren.

Bei Vergleichen mit früheren Sicherheitsberichten ist zu berücksichtigen, daß früher Mord und Mordversuch separat ausgewiesen wurden, während nun wieder der Systematik des Strafgesetzbuches entsprechend auch die Fälle des Versuches unter dem Delikt Mord gezählt werden und nur durch die Angabe "davon Versuche" die Relation der vollendeten Morde und der Versuche ersichtlich ist.

Von den 181 ausgewiesenen Fällen des Mordes waren 95 (52%) Mordversuche, d.h. 86 vollendeten Morden stehen 95 Mordversuche gegenüber. Bei den sechs ausgewiesenen Fällen des Totschlages handelt es sich in vier Fällen (66%) um einen versuchten Totschlag, d.h. zwei vollendeten Delikten stehen vier Versuche des Totschlages entgegen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahre 1975 93,5% geklärt.

Für die in lit.a) behandelten Verbrechenstatbestände ergeben sich folgende Aufklärungsquoten

Verbrechenstatbestand	Aufklärungsquote
Mord § 75 StGB	95,0%
Totschlag § 76 StGB	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	87,8%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	102,5%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	85,0%

Beim Totschlag nach § 76 StGB ist es erforderlich festzustellen, daß sich der Täter aus einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen ließ, einen anderen zu töten. Bei der Aufklärung eines vermuteten Mordes stellt sich manchmal heraus, daß ein Totschlag oder eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur fahrlässige Tötung vorliegt. Die statistisch ermittelte Aufklärungsquote für Mord kann daher niedriger sein als den Tatsachen entspricht.

Die beim Tatbestand Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gem. § 86 StGB ausgewiesene Aufklärungsquote von 102,5% kann sich aus dem Umstand ergeben, daß bereits vor dem Jahre 1975 begangene strafbare Handlungen erst im Jahre 1975 aufgeklärt werden konnten.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

- 19 -

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	18	4
18 - unter 20 Jahre	29	14
20 - unter 25 Jahre	80	16
25 - unter 40 Jahre	153	10
40 Jahre und älter	103	3

Aus der obenstehenden Tabelle lässt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei der Altersgruppe der 20 bis unter 25-jährigen feststellen, gefolgt von der Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis unter 18-jährigen, an vorletzter Stelle liegen.

- 20 -

2. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1975 wurden insgesamt 65.631 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 34,6% aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen 871 Verbrechen dieser Deliktsgruppe.

In der folgenden Tabelle sind die für die innere Sicherheit bedeutsam erscheinenden Verbrechenstatbestände der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen statistisch aufgegliedert. Neben der Anzahl der Verbrechen des jeweils behandelten Deliktes und deren Häufigkeitszahl (HZ) werden noch die Prozentanteile an allen Verbrechen sowie an allen Delikten (Verbrechen und Vergehen) dieser Deliktsgruppe weiters an allen überhaupt angezeigten Verbrechen und schließlich an allen bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen ausgewiesen, um die Größenordnung des Deliktes innerhalb der erkannten Kriminalität zu dokumentieren.

- 21 -

B e k a n n t g e w o r d e n e F ä l l e

Verbrechens- tatbestand	Zahl	HZ	Anteil in Prozent an allen				Verbreche und Vergehen
			Verbrechen dieser Deliktsgruppe	Verbrechen und Vergehen dieser Deliktsgruppe	Verbrechen		
Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB	364	4,8	0,55	0,19	0,50	0,12	
Schwerer Dieb- stahl § 128 StGB	2.262	30,0	3,44	1,19	3,15	0,79	
Diebstahl d. Ein- bruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	58.800	780,5	89,59	31,05	82,10	20,58	
Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	863	11,4	1,31	0,45	1,20	0,30	
Räuber. Diebstahl § 131 StGB	77	1,0	0,11	0,04	0,10	0,02	
Raub §§ 142, 143 StGB	828	10,9	1,26	0,43	1,15	0,28	
Erpressung §§ 144, 145 StGB	410	5,4	0,62	0,21	0,57	0,14	
Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	1,569	20,8	2,39	0,82	2,19	0,54	

Aus dieser Aufschlüsselung ergibt sich, daß dem Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z 1 bis 3 StGB mit einem Prozentanteil von fast 90% an allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen unter den Verbrechenstatbeständen zahlenmäßig die größte Bedeutung zukommt.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch zählen einige Delikte zu den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, wie etwa die Sachbeschädigung, die nach dem früheren Strafgesetz 1945 anderen Deliktsgruppen zugeordnet waren,

- 22 -

andererseits hat das neue Strafgesetzbuch für einzelne Erscheinungsformen ehemaliger Vermögensdelikte gesonderte Tatbestände etwa in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit geschaffen.

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjektergibt sich, daß der Einbruchsdiebstahl in rund 26.000 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von , an und aus Kraftfahrzeugen (13.782 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständen, in welche der Preis für die Zeitungen einzuwerfen ist (6.367 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (2.271 Fälle), bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3.882 Fälle). Dazu kommen 3.935 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze.

Dem stehen 8.865 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benutzte Wohnobjekte wurde in 6.427 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benutzte Wohnobjekte in 4.477 Fällen; dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anzahl der nicht ständig benutzten Wohnobjekte unverhältnismäßig niedriger ist als die der ständig benutzten.

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 828 bekanntgewordenen Fällen 1,26% der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ausmacht. Die Häufigkeitszahl beträgt 11. Zur Struktur der Raubkriminalität darf auf Beilage 1 Seite 8 hingewiesen werden.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen wurden im Jahre 1975 27,6% geklärert.

Die unter lit a) behandelten Verbrechenstatbestände wiesen folgende Aufklärungsquoten auf:

Verbrechenstatbestand	Aufklärungsquote
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	30,8 %
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	39,7%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB	22,6%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	112,2%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	61,0%
Raub §§ 142, 143 StGB	58,6%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	68,3%
Qualifizierter Betrug §§ 147 Abs.3, 148 StGB	99,0%

Die beim qualifizierten Diebstahl (Diebstahl mit Waffen gem. § 129 Z 4 StGB, gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl gem. § 130 StGB) ausgewiesene Aufklärungsquote von 112,2% ergibt sich einerseits daraus, daß die maßgeblichen

Umstände häufig erst bei der Aufklärung bis dahin ungeklärter anderer Diebstähle festgestellt werden und daraus, daß früher bekanntgewordene strafbare Handlungen erst im Jahre 1975 aufgeklärt werden konnten.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14- unter 18 Jahre	3.022	650
18- unter 20 Jahre	2.142	997
20- unter 25 Jahre	3.029	588
25- unter 40 Jahre	4.334	292
40 Jahre und älter	1.478	46

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre).

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt werden im Folgenden einzelne diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt. Diese Deliktsformen sind mit den statistischen Daten des Jahres 1974 vergleichbar, deshalb konnten in diesem Ab-

- 25 -

schnitt auch die betreffenden Vergleichszahlen angeführt werden.

Strafbare Handlungen	Bekanntgewordene Fälle				
	1974	1975	%Veränderung gg. dem Vorjahr	HZ 1975	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw. § 467b StG	6.170	6.203	+ 0.5%	82	37%
Diebstahl von Kraftwagen	4.588	2.153	-53%	28	39%
Diebstahl von Krafträder	4.766	3.562	-25%	47	25%
Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz	18.039	23.029	+27%	305	15%

Diebstähle von Kraftwagen sind demnach um mehr als 50% und Diebstähle von Krafträder um 25% zurückgegangen, während die Diebstähle von Kraftfahrzeugteilen und Gegenständen aus Kraftfahrzeugen um 27% zugenommen haben.

Bei der Interpretation dieser Daten muß allerdings noch einmal auf die erhöhten Unsicherheiten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1975 hingewiesen werden.

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen.

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw § 467 b StG	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz
14- unter 18 Jahre	721	132	429	602
18- unter 20 Jahre	485	133	161	520
20- unter 25 Jahre	474	178	140	639
25- unter 40 Jahre	379	192	93	567
40 Jahre und älter	42	21	16	100

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) sinnvoll herangezogen werden.

Altersgruppen	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB bzw § 467 b StG	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträder	Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz
14- unter 18 Jahre	155	28	92	129
18- unter 20 Jahre	226	61	74	242
20- unter 25 Jahre	92	34	27	124
25- unter 40 Jahre	26	12	6	38
40 Jahre und älter	1	0,6	0,5	3

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, daß mit Ausnahme der Diebstähle von Krafträder, die Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen am stärksten belastet ist. Bei den Diebstählen von Krafträder - unter welche auch die Mopeds zählen - verschiebt sich die stärkste Belastung zu der Altersgruppe der 14 bis unter 18-jährigen (Jugendlichen), die sonst an zweiter, beim Diebstahl von Kraftwagen erst an dritter Stelle liegen.

3. Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1975 wurden insgesamt 1580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 45% aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100.000 Einwohner entfielen ca. 21 Verbrechen dieser Deliktsgruppe.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände. Neben der Anzahl der Verbrechen des jeweils behandelten Deliktes und der Häufigkeitszahl (HZ) werden noch die Prozentanteile an allen Verbrechen sowie an allen Delikten (Verbrechen und Vergehen) dieser Deliktsgruppe, weiters an allen überhaupt angezeigten Verbrechen und schließlich an allen bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen ausgewiesen, um die Größenordnung des Deliktes innerhalb der erkannten Kriminalität zu dokumentieren.

- 28 -

B e k a n n t g e w o r d e n e F ä l l e

Verbrechens- tatbestand	Zahl	HZ	Anteil in Prozent an allen			
			Verbrechen dieser Deliktsgruppe	Verbrechen u. Vergehen d. Deliktsgruppe	Verbrechen	Verbrechen und Vergehen
Notzucht § 201 StGB	432	5,7	27,34	12,32	0,60	0,15
Nötigung z.Bei- schlaf § 202 StGB	180	2,3	11,39	5,13	0,25	0,06
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	67	0,8	4,24	1,91	0,09	0,02
Nötigung z.Unzucht § 204 StGB	19	0,2	1,20	0,54	0,03	0,007
Schändung § 205 StGB	50	0,6	3,16	1,42	0,07	0,02
Beischlaf od.Un- zucht m.Unmündg. §§ 206, 207 StGB	712	9,4	45,06	0,20	0,99	0,24

b) Geklärte strafbare Handlungen

Von den Verbrechenstatbeständen der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit wurden im Jahre 1975 86,1% geklärt. Die unter lit a) behandelten Verbrechenstatbestände wiesen folgende Aufklärungsquoten auf:

- 29 -

Verbrechenstatbestand	Aufklärungsquote
Notzucht § 201 StGB	81,3 %
Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	87,8 %
Zwang zur Unzucht § 203 StGB	68,7 %
Nötigung zur Unzucht § 204 StGB	57,9 %
Schändung § 205 StGB	74,0 %
Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	91,2 %

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Altersgruppe	Anzahl der ermittelten Tatverd.	BKBZ
14 - unter 18 Jahre	203	44
18 - unter 20 Jahre	137	64
20 - unter 25 Jahre	258	50
25 - unter 40 Jahre	457	31
40 Jahre und älter	229	7

- 30 -

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppen der 18 bis unter 20-jährigen sowie der 20 bis unter 25-jährigen am stärksten belastet sind. Die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) liegt an dritter Stelle.

4. Unter Verwendung von Schußwaffen begangene Verbrechen

Zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Schußwaffenverwendung wurde bei der Neukonzeption der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1975 die Unterscheidung in "gedroht" und "geschossen" eingeführt.

Innerhalb aller bekanntgewordener Verbrechen wurde in 123 Fällen (= ca. 2 Promille) mit einer Schußwaffe gedroht und in 80 Fällen (= 1 Promille) geschossen.

Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben wurde in vier Fällen (= 1%) mit einer Schußwaffe gedroht während in 66 Fällen (= 16%) geschossen wurde. Bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen wurde in 61 Fällen (= 1 Promille) mit einer Schußwaffe gedroht, in acht Fällen wurde geschossen. Bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit wurde in vier Fällen (= 2 Promille) mit einer Schußwaffe gedroht, jedoch in keinem Fall geschossen.

Von den 66 Fällen in denen bei einem Verbrechen gegen Leib und Leben geschossen wurde, entfallen 59 Fälle auf die Begehung eines Mordes, dh daß in 32% aller Mordfälle geschossen wurde.

- 31 -

Bei Raubüberfällen wurde in 54 Fällen (= 6,5%) mit einer Schußwaffe gedroht, während in sechs Fällen (= 7 Promille) geschossen wurde. Innerhalb der Raubkriminalität wurde bei den Überfällen auf Geldinstitute und Postämter in 22 Fällen (= 83%) mit einer Schußwaffe gedroht und in einem Fall (= 2,9%) geschossen.

5. Die Suchtgiftkriminalität

Hinsichtlich der Suchtgiftkriminalität können Vergleiche mit den Vorjahren hergestellt werden, da die Strafrechtsreform keine Änderung hinsichtlich der Tatbilder ergeben hat.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Suchtgiftkriminalität seit 1967, wobei seit dem Jahre 1971 in der Polizeilichen Kriminalstatistik zwischen den Tatbeständen nach §§ 6 und 8 Suchtgiftgesetz (Handel mit Suchtgiften) und § 9 Suchtgiftgesetz (Konsum und Kleinhandel) unterschieden wird.

Jahr	Bekanntgewordene Fälle						Tatverdächtige		
	§ 6,8 Suchtgiftges.		§ 9 Suchtgiftges.		Gesamtzahl der Fälle		Gesamtzahl	davon nach §§ 6,8 Suchtgiftges.	
	abs.	% Änderung gg.d.Vorjahr	abs.	% Änderung gg.d.Vorjahr	abs.	abs.	in %		
1967					69			57	
1968					122	+ 55	+ 77 %	139	
1969					265	+ 143	+ 117 %	362	
1970					963	+ 698	+ 263 %	1.040	
1971	314		1.073		1.387	+ 424	+ 44 %	1.490	321
1972	333	+ 6 %	1.276	+ 19 %	1.609	+ 222	+ 16 %	1.663	381
1973	492	+ 48 %	2.036	+ 60 %	2.528	+ 919	+ 57 %	2.108	476
1974	468	- 5 %	1.930	- 5 %	2.398	- 130	- 5 %	2.226	500
1975	595	+ 27 %	1.584	- 18 %	2.143	- 255	- 11 %	2.254	542

Die Zunahme der Fälle nach §§ 6 und 8 Suchtgiftgesetz um 27 % und der Rückgang der Fälle nach § 9 Suchtgiftgesetz

wird auf die Anstrengungen der Sicherheitsbehörden zurückgeführt, in erster Linie den Suchtgifthandel zu bekämpfen.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die ausgewiesene Kriminalität auf diesem Gebiete in besonderem Maße die Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen widerspiegelt.

Die Altersverteilung der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen zeigt die folgende Tabelle

Altersgruppe	§ 6,8 Sucht- giftgesetz	§ 9 Sucht- giftgesetz
14- unter 18 Jahre	43	387
18- unter 20 Jahre	93	567
20- unter 25 Jahre	267	634
25- unter 40 Jahre	119	115
40 Jahre und älter	20	9

Um die einzelnen Altersgruppen miteinander vergleichen zu können, werden in der nächsten Tabelle die entsprechenden Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen ausgewiesen.

Altersgruppe	§ 6,8 Sucht-giftgesetz	§ 9 Sucht-giftgesetz
14- unter 18 Jahre	9	83
18- unter 20 Jahre	43	264
20- unter 25 Jahre	52	123
25- unter 40 Jahre	8	8
40 Jahre und älter	1	-

Die obenstehende Tabelle zeigt, daß bei den strafbaren Handlungen nach §§ 6 und 8 Suchtgiftgesetz die Altersgruppe der 20 bis unter 25-jährigen die stärkste Belastung zeigt, während sich diese bei den Tatbeständen nach § 9 Suchtgiftgesetz zu der Altersgruppe der 18 bis unter 20-jährigen verschiebt; die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) liegt in beiden Fällen an dritter Stelle.

6. Die Kriminalität in den Bundesländern

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit bundesländerweise ausgewiesen.

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg. fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Burgenland	9	595	26
Kärnten	30	3.374	110
Niederösterr.	71	7.583	251
Oberösterreich	76	6.975	300
Salzburg	16	3.712	119
Steiermark	43	6.648	262
Tirol	37	4.978	122
Vorarlberg	16	1.911	52
Wien	101	29.855	338

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Landcharakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage, die Verkehrsaufschließung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind noch Unterschiede maßgeblich, die noch einer wissenschaftlichen Durchleuchtung bedürfen. Mit Vermutungen bezüglich der Qualität der Sicherheitsbehörden ist dabei nichts zu gewinnen. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfaßt wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner eines Bundeslandes) dargestellt.

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg. fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichk.
Burgenland	3	220	10
Kärnten	6	636	21
Niederösterr.	5	535	18
Oberösterreich	6	563	24
Salzburg	4	891	29
Steiermark	4	556	22
Tirol	7	887	22
Vorarlberg	6	669	18
Wien	6	1.849	21

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (Zeitungsständerkassen, Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkte Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

Die Aufklärungsquoten der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht

Bundesländer	Verbrechen gegen Leib und Leben	Verbrechen gg. fremdes Vermögen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit
Burgenland	100,0 %	45,2 %	88,5 %
Kärnten	83,3 %	31,8 %	96,4 %
Niederösterr.	100,0 %	37,5 %	88,0 %
Oberösterreich	94,7 %	43,4 %	91,3 %
Salzburg	93,8 %	42,2 %	84,0 %
Steiermark	100,0 %	33,4 %	93,5 %
Tirol	94,6 %	33,6 %	90,2 %
Vorarlberg	106,3 %	49,2 %	94,2 %
Wien	85,1 %	15,2 %	68,6 %

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Einbruchsdiebstahls (z.B. in frei herumstehende Zeitungsständerkassen) bieten geringe Chancen sie aufzuklären.

Die ausgewiesene Aufklärungsquote von 106,3 % bei den Verbrechen gegen Leib und Leben im Bundesland Vorarlberg ist aus dem Umstand zu erklären, daß ein vor dem Jahr 1975 bekanntgewordener Fall im Berichtsjahr

- 38 -

aufgeklärt werden konnte. Dies ist ein typisches Beispiel dafür, daß bei den zahlenmäßig verhältnismäßig wenigen Verbrechen gegen Leib und Leben - 1,4 Promille aller gerichtlich strafbaren Handlungen - die Aufklärung oder Nichtaufklärung auch nur eines Sachverhaltes die Aufklärungsquote überproportional beeinflußt.

C. DIE GERICHTLICHEN VERURTEILUNGEN UND DIE STRAFENPRAXIS DER GERICHTE

Aus den einleitend dargelegten Gründen können für das Jahr 1975 vorläufig nur Angaben über die allgemeine Entwicklungstendenz der Verurteilenzahl an Hand der Statistik der Rechtspflege gemacht werden, deren Zahlen für das Jahr 1975 allerdings noch nicht veröffentlicht sind. Nähere Angaben über die Struktur der gerichtlichen Verurteilungen und die gerichtliche Strafenpraxis sind nur für das Jahr 1974 und früher möglich. Der Vollständigkeit halber und der besseren Übersicht wegen empfiehlt es sich, auch solche Angaben in den vorliegenden Bericht aufzunehmen, wenngleich solches Zahlenmaterial zum Teil schon in der Unterlage enthalten war, die das Bundesministerium für Justiz den Klubobmännern und dem Obmann des Justizausschusses im Vorjahr zur Verfügung gestellt hat.

In den entsprechenden Abschnitten werden die Ergebnisse zweier vom Bundesministerium für Justiz im Sinne einer "Bewegungsstatistik" durchgeföhrten Untersuchungen über Mord und Raub dargestellt. Diese Untersuchungen beruhen auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 25. November 1974, Zahl 19.136-9b/74, veröffentlicht in JABl. Nr. 37/1975). Diese Berichte über den Anfall der Strafsache, das Ergebnis der Voruntersuchung und des Strafverfahrens erster Instanz sowie über den rechtskräftigen Abschluß des Gerichtsverfahrens geben einen Überblick über die unterschiedliche Beurteilung einer Strafsache durch Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht und vermitteln damit ein

Bild vom statistischen Verlauf von der Anzeigen- zur Verurteiltenstatistik. Diese beiden Untersuchungen betreffen sämtliche den Sicherheits- und Justizbehörden bekannt gewordenen Fälle von Mord und Raub im Jahr 1972. Geringe Unterschiede zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Anfall und den in der Anzeigenstatistik ausgewiesenen Anzeigen sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Anzeigenstatistik auf den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Sicherheitsbehörde an die Staatsanwaltschaft, die beiden Untersuchungen aber auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abstellen, während etwa die Verurteiltenstatistik auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft abstellt.

I. Entwicklung der Gesamtzahl der gerichtlich Verurteilten

Aus dem einleitenden Teil darf an dieser Stelle des Zusammenhangs wegen nochmals wiederholt werden, daß die Gesamtzahl der gerichtlich verurteilten Personen in den Jahren 1970 bis 1974 ständig zurückgegangen ist; der Rückgang beträgt seit dem Jahr 1970 17,5 %. Für das Jahr 1975 kann nach dem Verlauf der Verurteiltenkurve der Statistik der Rechtspflege ein weiterer Rückgang angenommen werden. Zwar stimmen die absoluten Zahlen für "Schuldiggesprochene" der Rechtspflegestatistik mit denen der Verurteiltenstatistik für die "Verurteilten" nicht überein (was sich aus den verschiedenen Ermittlungsunterlagen und -methoden erklärt), doch stimmen die beiden Statistiken meist in ihren Aussagen über die Entwicklungstendenz überein. Aus der Statistik der Rechtspflege ergibt sich nun, daß die Anzahl der Schuldiggesprochenen im Jahr 1975 gegenüber dem Vorjahr um 7,5 Prozent zurückgegangen ist.

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1975 gegenüber dem Vorjahr um 3,4 Prozent gestiegen ist.

Diese Zunahme ist auf ein Steigen des Anfallen bei den Bezirksgerichten zurückzuführen (um 4,5 Prozent), der übrigens 88,3 Prozent des gerichtlichen Gesamtanfallen ausmacht. Demgegenüber ist der Anfall bei den Gerichtshöfen um 2,2 Prozent gesunken. Demnach haben die Anzeigen zugenommen, die Delikte betreffen, die entweder Vergehen im Sinne des neuen Strafgesetzbuches mit einer gesetzlichen Höchststrafe von nicht mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe oder aber Übertretungen im Sinne des früheren Strafgesetzes 1945 sind, das nach der Übergangsbestimmung des § 61 StGB im Jahr 1975 noch teilweise Anwendung fand.

Das bedeutet, daß die Anfallszunahme ausschließlich Delikte des unteren Kriminalitätsbereiches betrifft, die auch den mengenmäßigen Schwerpunkt der gerichtshängigen Kriminalität darstellen.

Der Anfall an Strafsachen wegen Verdachtes eines mit einer strenger als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens oder wegen Verdachtes eines Verbrechens (beides im Sinne des neuen Strafgesetzbuches) ist im Jahr 1975 zurückgegangen, und zwar um 2,7 Prozent. Dem entspricht es auch, daß der Anfall bei den Staatsanwaltschaften gegenüber dem Vorjahr um 11 Prozent gesunken ist.

Was die Struktur der im Jahr 1975 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen anlangt, so ist eine geringfügige Zunahme der Urteile im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz festzustellen (von 69 Prozent im Jahr 1973 und 1974 auf 70 Prozent im Jahr 1975). Dem steht eine gleichfalls geringfügige Abnahme der Urteile im schöffengerichtlichen Verfahren (von 30 Prozent in den beiden Vorjahren auf

29 Prozent im Jahr 1975) gegenüber. Der Anteil der Urteile im geschwornengerichtlichen Verfahren ist gleichgeblieben (1 Prozent).

II. Struktur der statistisch erfaßten Kriminalität

Der Vergleichbarkeit der statistisch ausgewiesenen Kriminalität des Jahres 1975 mit der früherer Jahre sind aus den im einleitenden Teil dargestellten Überlegungen enge Grenzen gesteckt. Dennoch ist auch in diesem Bericht auf die unterschiedlichen Entwicklungstendenzen der einzelnen Deliktsgruppen hinzuweisen, die sowohl die Anzeigenstatistik als auch die Verurteiltenstatistik für die Jahre bis 1974 deutlich erkennen ließen:

Die Entwicklung der schweren Delikte gegen Leib und Leben und der schweren Sittlichkeitsdelikte verläuft ganz anders als die im folgenden noch näher zu erörternde Entwicklung der Vermögenskriminalität. Die Zunahme der statistisch ausgewiesenen Kriminalität ist praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen. Dies ist übrigens der wesentliche Unterschied zur Entwicklung der Kriminalitätskurven in anderen Ländern, wo ein Ansteigen auch anderer Deliktsgruppen ausgewiesen wird.

Bei der Prüfung der Ursachen der Zunahme der Vermögensdelikte muß auf eine Anzahl von Faktoren Bedacht genommen werden. Um den Rahmen dieses Berichtes nicht zu sprengen, sei nur auf einen, keiner diffizilen Beweisführung bedürftigen Umstand verwiesen. Es ist sowohl in der Anzeigen- als auch in der Verurteiltenstatistik üblich, sich bei mehrjährigen Vergleichen der schon erläuterten Relativzahlen - Häufigkeitszahl, Kriminalitätsbelastungszahl und Verurteiltenbelastungszahl - zu bedienen, um Verfälschungen durch allfällige Bevölkerungszu- und -abnahmen zu vermeiden.

Hingegen wird den gleichfalls zu einer Beeinflussung führenden Unterschieden in der Vermögenssituation der Bevölkerung bei mehrjährigen Vergleichen der Vermögensdelikte oft allzu wenig Bedeutung beigemessen. So bleibt es trotz des sehr hohen Anteils der Diebstähle von, an und aus Kraftfahrzeugen oft unberücksichtigt, daß der Kraftfahrzeugbestand in Österreich von 654.936 Kraftfahrzeugen im Jahr 1955 auf 2.767.463 Kraftfahrzeuge im Jahr 1975 gestiegen ist. Ebenso selten wird darauf Bedacht genommen, daß das Bruttonationalprodukt in den Jahren von 1950 bis 1974 auf das 3,5-fache oder durchschnittlich um 5,4 Prozent pro Jahr gestiegen ist. Der private Konsum ist dabei im selben Vergleichszeitraum auf das 3,4-fache bzw. um 5,2 Prozent pro Jahr gestiegen. Mit dem gewachsenen Nationalprodukt und dem erreichten Wohlstand haben sich auch die potentiellen Objekte von Vermögensdelikten vermehrt, also das sog. Gelegenheitsverhältnis außerordentlich gesteigert. Dazu kommt, daß der Natur der Sache nach ein großer Teil dieser Objekte nicht entsprechend gesichert werden kann, wie insbesondere abgestellte Kraftfahrzeuge oder auch Zeitungsständen, und daß gelegentlich auch von einem "kalkulierten Vertrauensmißbrauch" gesprochen werden kann, wie bei manchen Fällen des Ladendiebstahls.

Die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Deliktsgruppen wird auch deutlich, wenn man die Zahl der wegen Vermögensdelikten Verurteilten¹⁾ der Zahl der wegen Gewaltdelikten Verurteilten²⁾ im mehrjährigen Vergleich gegenüberstellt:

1) Vermögensdelikte: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges (§§ 171 f., 181, 183, 197 ff - ohne § 199a, 460, 461, 463, 464, 467, 467a und 467b StG 1945).

2) Gewaltdelikte: Verbrechen der Notzucht, des Mordes und Mordversuches, des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung und des Raubes (§§ 125, 134 bis 138, 140 bis 143, 152 ff, und 190 StG 1945).

Im Vergleichszeitraum der Jahre 1954 bis 1974 ist die Anzahl der wegen eines Gewaltdeliktes verurteilten Personen um 4 Prozent, die der wegen eines Vermögensdeliktes verurteilten Personen hingegen um fast 40 Prozent, also zehnmal so stark, gestiegen.

III. Entwicklung der Anzahl der wegen schwerer Vermögensdelikte Verurteilten

Im Jahr 1974 wurden 13.682 Personen wegen eines Verbrechens gegen fremdes Vermögen³⁾ verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der wegen Verbrechens gegen fremdes Vermögen Verurteilten (1973: 13.028) um 5 Prozent zugenommen. Auch im mehrjährigen Vergleich ist ein Anstieg dieser Verurteiltengruppe festzustellen.

Von den wegen eines Verbrechens gegen fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die größte Anzahl auf die wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten. Wegen dieses Deliktes wurden im Jahr 1974 9.664 Personen verurteilt.

Die Anzahl der wegen Verbrechens des Raubes verurteilten Personen beträgt im Jahr 1972 225, im Jahr 1973 179 und im Jahr 1974 216. Hinsichtlich der sehr unterschiedlichen Begehungsformen des Raubes darf auf die statistische Aufgliederung in der Anzeigenstatistik (Beilage 1) hingewiesen werden. Die an Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte verfaßte Bewegungsstatistik ergibt für die im Jahr 1972 begangenen Raubtaten folgendes:

³⁾ Entsprechend der Gruppierung in der Gerichtlichen Kriminalstatistik werden hier unter den "Verbrechen gegen das Vermögen" folgende Delikte des früheren Strafgesetzes 1945 zusammengefaßt: Boshafte Beschädigung fremden Eigentums, Brandlegung, Diebstahl, Amtsveruntreuung, Veruntreuung, Raub, Teilnehmung am Diebstahl, Betrug (mit Ausnahme des Verbrechens des falschen gerichtlichen Zeugnisses), Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger und Untreue (§§ 85, 166, 170, 171 ff, 181, 183, 185, 190, 197 ff, 205 b und 205 c StG 1945).

1. Im Jahr 1972 sind 924 Raubtaten (versuchte oder vollendete Verbrechen des Raubes nach den §§ 190 bis 195 StG 1945 den Staatsanwaltschaften angezeigt worden, davon 870 Taten durch die Sicherheitsbehörden. Hinsichtlich der 924 angezeigten Taten konnte in 581 Fällen ein Täter ermittelt werden. In den restlichen 343 Fällen blieb der Täter unbekannt.

Bei den als Raub angezeigten 924 Taten blieb in 603 Fällen der Raubverdacht bestehen, in den restlichen 321 Fällen entfiel der Raubverdacht, und zwar aus folgenden Gründen:

In 77 Fällen gegen bekannte Täter konnte die Tat nicht erwiesen werden;

in 54 Fällen gegen unbekannte Täter wurde von den Staatsanwaltschaften kein Raubverdacht angenommen;

in 190 Fällen wurde die Tat rechtlich anders qualifiziert (davon 1 Fall als räuberischer Totschlag nach § 141 StG 1945).

Von den 603 Fällen, bei denen der Raubverdacht bestehen blieb, wurden 187 Fakten mit Urteil erledigt; die restlichen 416 Fakten wurden aus folgenden Gründen nicht abgeurteilt:

2 Fälle wegen Zurechnungsunfähigkeit

4 Fälle aus den Gründen der verzögerten Reife (§ 10 JGG)

61 Fälle aus den Gründen der Strafunmündigkeit (§ 9 JGG)

7 Fälle wegen Flucht des Täters

53 Fälle wegen nicht erweisbarer Täterschaft und

289 Fälle, in denen der Täter unbekannt geblieben ist.

2. Den Staatsanwaltschaften wurden insgesamt 722 Personen als Raubtäter angezeigt. Die Kriminalstatistik weist - offenbar aus den obgenannten Gründen - lediglich 576 Täter aus, obwohl 704 Täter den Staatsanwaltschaften durch die Sicherheitsbehörden angezeigt wurden.

Wegen der Begehung mehrerer Delikte durch einzelne Raubtäter sowie auf Grund der Beteiligung mehrerer Täter an einzelnen Fakten ist eine Übereinstimmung von angezeigten Fakten und angezeigten Tätern ausgeschlossen.

Von den 187 abgeurteilten Fakten wurden

98 Fakten durch einen Täter begangen

50 Fakten durch zwei Täter

24 Fakten durch drei Täter

11 Fakten durch vier Täter

3 Fakten durch fünf Täter

1 Faktum durch sechs Täter gemeinsam begangen.

Von den wegen Raubes schließlich angeklagten 271 Personen (187 Fakten) wurden

a) wegen Raubes verurteilt:

66 Jugendliche	140 Erwachsene
----------------	----------------

b) wegen anderer Delikte verurteilt:

3 Jugendliche	31 Erwachsene
---------------	---------------

c) freigesprochen: 6 Jugendliche 25 Erwachsene

Es wurden somit 206 Personen wegen im Jahr 1972 begangenen Raubes verurteilt.

Von diesen 206 Personen waren 5 Prozent weibliche Täter (195 Männer und 11 Frauen).

In Jugendliche und Erwachsene aufgegliedert stellt sich die Aufteilung der Geschlechter wie folgt dar:

Von 66 jugendlichen Tätern waren 4 weiblich und 62 männlich von 140 erwachsenen Tätern waren 7 weiblich und 133 männlich.

Die - relativ selten in Erscheinung tretenden - weiblichen Raubtäter sind demnach eher in jugendlichem Alter zu finden.

Von den 98 durch einen Täter begangenen Raubdelikten wurde keines von einer Frau begangen. Die wegen Raubes verurteilten insgesamt 11 weiblichen Personen haben die Tat in Gesellschaft (zumindest) eines Mannes verübt.

3. Die verhängten Strafen: Wie erwähnt, wurden insgesamt 140 erwachsene und 66 jugendliche Personen wegen im Jahr 1972 begangenen Raubes verurteilt. Von den 66 verurteilten Jugendlichen erhielten Strafen bis zu

1 Jahr	34 Täter (davon 23 bed. Verurteilungen)
2 Jahren	11 Täter (eine Zusatzstrafe)
3 Jahren	10 Täter (davon 8 Rahmenstrafen)
4 Jahren	3 Täter (alle Rahmenstrafen)
5 Jahren	4 Täter (alle Rahmenstrafen)
6 Jahren	1 Täter
7 Jahren	1 Täter (Rahmenstrafe)
zwischen	
12 und	
15 Jahren	2 Täter.

Von 140 verurteilten erwachsenen Tätern erhielten Strafen bis zu

1 Jahr	13 Täter (davon 2 bedingt, eine Zusatzstrafe)
2 Jahren	25 Täter (eine Zusatzstrafe)
3 Jahren	37 Täter
4 Jahren	20 Täter
5 Jahren	12 Täter
6 Jahren	7 Täter
7 Jahren	7 Täter
8 Jahren	6 Täter
9 Jahren	3 Täter
10 Jahren	2 Täter
12 Jahren	1 Täter
15 Jahren	2 Täter
darüber	5 Täter

Eine Strafdauer bis zu fünf Jahren wurde über 75 Prozent der erwachsenen Täter verhängt.

Von den 206 verurteilten Personen waren 18 Ausländer und ein Staatenloser.

IV. Die Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Leib und Leben 4)

Im Jahr 1973 wurden 1356 Personen und im Jahr 1974 1389 Personen wegen Verbrechens gegen Leib und Leben verurteilt.

Die Anzahl der wegen Verbrechens gegen Leib und Leben in den Jahren 1960 bis 1969 rechtskräftig Verurteilten zeigt eine wellenförmige Zu- und Abnahme. Vom Jahr 1969 bis zum Jahr 1972 stieg die Anzahl der Verurteilten. In den folgenden Jahren gingen die Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Leib und Leben zurück. So bedeutet die Anzahl der im Jahr 1974 wegen Verbrechens gegen Leib und Leben Verurteilten - trotz Anstieg um 3,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr - gegenüber dem Jahr 1972 noch immer einen Rückgang um 12 Prozent. Demzufolge kann jedenfalls festgestellt werden, daß die Verurteilungen wegen Verbrechens gegen Leib und Leben in den letzten Jahren nicht mehr zugenommen haben.

Von den Verbrechen gegen Leib und Leben haben die Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung den größten Anteil. Im Jahr 1973 wurden 1313 und im Jahr 1974 1332 Personen wegen eines solchen Verbrechens verurteilt.

4) Entsprechend der Einteilung in den früheren Berichten werden hier unter den Verbrechen gegen Leib und Leben folgende Delikte im Sinne des früheren Strafgesetzes 1945 zusammengefaßt: Mord, Mitschuld und Teilnahme am Mord, Mordversuch, Gemeiner Totschlag, Räuberischer Totschlag, Tötung bei einer Schlägerei, Schwere körperliche Beschädigung, Schwere körperliche Beschädigung im Raufhandel.

-49-

Die an Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte durchgeführte Bewegungsstatistik ergab für die im Jahr 1972 begangenen Mordtaten folgendes:

1. Den Staatsanwaltschaften wurden 147 Taten wegen des Verdachtes des Mordes oder Mordversuches angezeigt; in 131 Fällen hiervon konnte ein Täter ermittelt werden.

Von diesen 131 aufgeklärten Taten wurden von einem österreichischen Gericht wegen Mordes oder Mordversuches abgeurteilt 27 Taten

wurde ein anderer Staat (Jugoslawien) um Übernahme der Strafverfolgung ersucht 2 Taten

konnte der Täter wegen Zurechnungsfähigkeit nicht vor Gericht gestellt werden 18 Taten

hat der Täter Selbstmord verübt (es handelt sich dabei auch um Fälle eines "erweiterten Selbstmordes" oder des sog. Doppel-selbstmordes) 17 Taten

erbrachte die gerichtliche Untersuchung, daß kein Mord oder Mordversuch vorgelegen ist 67 Taten

In 67 Fällen erbrachte die gerichtliche Untersuchung, daß aus folgenden Gründen kein Mord oder Mordversuch vorgelegen ist:

In der Anzeige wurde die Tat als Mordversuch dargestellt, ohne daß jedoch ein Tötungsvorsatz erweisbar war:

45 Fakten

In der Anzeige wurde eine versuchte Anstiftung zum Mord behauptet, die nicht erwiesen werden konnte: 2 Fakten

Das vermutete Opfer ist eines natürlichen Todes gestorben:

2 Fakten

Dem Täter konnte nur eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden:

2 Fakten

Der Täter konnte mangels Erweisbarkeit des Tötungsvorsatzes nur wegen Totschlages (im Sinne des § 140 StG 1945) verfolgt werden:

14 Fakten

Der Täter hat in Notwehr (Nothilfe) gehandelt:

2 Fakten

Von den 16 unaufgeklärten Mordfällen waren in 4 Fällen unbekannte Kindesleichen gefunden worden, sodaß vermutlich Tötung eines Kindes bei der Geburt (damals § 139 StG 1945, jetzt § 79 StGB) vorliegt. In weiteren 4 Fällen waren Mordversuche behauptet worden. Letztlich konnte somit nur in 8 Fällen, in denen vollendeter Mord (damals § 134 StG 1945, jetzt § 75 StGB) angenommen wurde, kein Täter ermittelt werden; was eine höhere Aufklärungsrate bedeutet.

2. Von den 27 abgeurteilten Fakten ergingen rechtskräftige Schuldsprüche wegen Mordes in 18 Fällen, wegen Mordversuches in 9 Fällen. Von den 18 vollendeten Mordfakten wurden in Einzeltäterschaft 18, in Gesellschaft eines Mittäters 1 Fall begangen. Es sind daher 19 Personen wegen vollendeten Mordes verurteilt worden.

Alle 19 Täter waren männlichen Geschlechts.

Das Alter der Täter gliedert sich wie folgt:

17 Jahre	1 Täter
18 bis 21 Jahre	4 Täter
21 bis 25 Jahre	3 Täter
30 Jahre	3 Täter
32 bis 36 Jahre	3 Täter
41 bis 49 Jahre	3 Täter
53 Jahre	1 Täter
67 Jahre	1 Täter

Das Alter um 30 Jahre ist demgemäß am stärksten vertreten. Die beiden Mittäter waren beide 18 Jahre alt.

Von den 19 Tätern waren Inländer 16, Ausländer 2, ungeklärter Staatsbürgerschaft 1 Täter.

Von den 19 Tätern wurden verurteilt

wegen Meuchelmordes nach § 135 Z. 1 StG 1945	3 Täter
wegen Raubmordes nach § 135 Z. 2 StG 1945	7 Täter
wegen gemeinen Mordes nach § 135 Z. 4 StG 1945	9 Täter

3. Die rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen betragen

lebenslang bei	8 Verurteilungen
20 Jahre bei	2 Verurteilungen
18 Jahre bei	2 Verurteilungen
17 Jahre bei	2 Verurteilungen
15 Jahre bei	2 Verurteilungen
12 Jahre bei	1 Verurteilung
7 1/2 Jahre bei	1 Verurteilung
3 Jahre bei	1 Verurteilung

V. Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen

Im Jahr 1974 wurden 474 Personen wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit⁵⁾ verurteilt.

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 2,3 Prozent (Jahr 1973: 485 Personen). Im mehrjährigen Vergleich ist die Anzahl der wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit verurteilten Personen stark zurückgegangen, so etwa im Vergleich zum Jahr 1965 um 32 Prozent. Dazu

5) Entsprechend der Einteilung in den früheren Berichten werden hier unter den "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" im Sinne des früheren Strafgesetzes 1945 die Verbrechen der echten und unechten Notzucht und der Schändung (§§ 125 bis 128 StG 1945) zusammengefaßt.

ist noch darauf hinzuweisen, daß dieser Rückgang nicht auf die Zurücknahme der Strafbarkeitsgrenze bei dem Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht im Strafrechtsänderungsgesetz 1971 zurückzuführen ist, da dieses Delikt bei der vorliegenden Zusammenfassung nicht berücksichtigt wird (siehe Fußnote 5).

VI. Die Entwicklung der verurteilten Jugendlichen

Im Jahr 1974 wurden 8921 Personen wegen einer Jugendstrftat verurteilt. Das sind 10 Prozent sämtlicher gerichtlich Verurteilter.

Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1969 stetig zurückgegangen ist, ist die Anzahl der wegen Jugendstrftaten Verurteilten bis zum Jahr 1972 gestiegen, wobei die jährliche Zuwachsrate rund 5 Prozent beträgt. Im Jahr 1973 ist gegenüber dem Vorjahr die Anzahl der jugendlichen Verurteilten wieder zurückgegangen. Nunmehr ist im Jahr 1974 wiederum ein Anstieg der wegen Jugendstrftaten Verurteilten um 2,3 Prozent festzustellen. Diese Anstiegsrate ist geringer als die der früheren Jahre. Für das Jahr 1975 können derzeit Angaben auf Grund der Statistik der Rechtspflege gemacht werden. Diese läßt den Schluß zu, daß die Anzahl der verurteilten Jugendlichen im Jahr 1975 niedriger ist als im Vorjahr. Aus der Statistik der Rechtspflege ergibt sich, daß die Anzahl der "schuldig gesprochenen Jugendlichen" im Jahr 1975 um 13,5 Prozent niedriger ist als im Jahr 1974; gegenüber der Zahl des Jahres 1973 beträgt der Rückgang 6,2 Prozent, gegenüber der Zahl des Jahres 1972 6,4 Prozent.

Bei der Entwicklung der Anzahl der Verurteilungen wegen Jugendstrftaten in den letzten Jahren ist zu berücksichtigen, daß die Zurücknahme des Strafbarkeitsbereiches durch

das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 (insbesondere die zahlenmäßig ins Gewicht fallende Entkriminalisierung des Straßenverkehrsrechtes) sich bei Erwachsenen und Jugendlichen unterschiedlich ausgewirkt hat, nämlich vorwiegend bei den Erwachsenen.

Von den im Jahr 1974 wegen Verbrechens Verurteilten 3680 Jugendlichen wurden 2306 wegen eines Verbrechens gegen fremdes Vermögen verurteilt. Das bedeutet einen Anteil von 87 Prozent und zeigt deutlich das zahlenmäßige Übergewicht der Vermögensdelikte in der Jugendkriminalität. Im Vergleich dazu wurden von den wegen Jugendstrftaten Verurteilten 90 Personen wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben verurteilt. Das sind 2,4 Prozent sämtlicher wegen eines Verbrechens verurteilter Jugendlicher.

VII. Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilten Personen

Im Jahr 1974 wurden nach dem Suchtgiftgesetz 1951 insgesamt 583 Personen verurteilt (1973: 580; 1970: 357), und zwar 130 Personen wegen Verbrechens⁶⁾ (§§ 6 und 8 Suchtgiftgesetz 1951), 95 Personen wegen Vergehens⁶⁾ (§§ 8a und 9 Abs. 2 zweiter und dritter Fall Suchtgiftgesetz 1951) und 358 Personen wegen Übertretung⁶⁾ (§ 9 Abs. 2 erster Fall Suchtgiftgesetz 1951).

Der Anteil der Jugendlichen beträgt im Jahr 1974 hinsichtlich sämtlicher Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 23 Prozent (1970: 27 Prozent). Das Schwergewicht der jugendlichen Verurteilten liegt bei den Übertretungen mit einem Anteil von ca. 30 Prozent sämtlicher Verurteilter sowohl 1973 als auch 1974 (ebenso 1970).

6) Im Sinne des früheren Strafgesetzes 1945.

VIII. Die gerichtliche Strafen- und Maßnahmenpraxis

Eine vernünftige, wirksame Strafjustiz leistet ihren Beitrag dazu, die Kriminalitätsverhältnisse positiv zu beeinflussen. Indem sie den straffällig gewordenen Menschen von der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen abhält und die Gesellschaft vor Tätern schützt, deren besondere persönliche Beschaffenheit einen Rückfall als wahrscheinlich erscheinen läßt, leistet sie Verbrechensverhütung. Durch das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch wurden die Möglichkeiten der Strafrechtspflege entscheidend verbessert. Mit diesem Tag sind die neuen vorbeugenden Maßnahmen der Anstaltsunterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher und gefährlicher Rückfallstäter wirksam geworden. An Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte über die Anordnungen nach den §§ 21, 22 und 23 StGB (geregelt mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Dezember 1975, Zahl 500.004/1-II 2/75) ergibt sich, daß im Jahr 1975 gegen 20 zurechnungsunfähige Personen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB, gegen 14 zurechnungsfähige Personen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB und gegen 61 Personen die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB rechtskräftig angeordnet wurde. Im Jahr 1975 wurden 21 Personen zur Anhaltung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter rechtskräftig verurteilt. Ferner wurde auf Grund des Artikels V Z. 1 des Strafvollzugsanpassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1975 in Ansehung von 70 Personen ein vor dem 1. Jänner 1975 gefälltes, auf Anhaltung im Arbeitshaus (nach § 1 Abs. 2 ArbHG 1951) lautendes Urteil in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter vollzogen.

Mit der Problematik kurzfristiger Freiheitsstrafen befaßt sich die Strafrechtswissenschaft schon seit langem. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Strafgesetzbuch wird diese Problematik dahin umschrieben, daß kurze Freiheitsstrafen den Bestraften in aller Regel nicht positiv beeinflussen, ihn jedoch asozialisieren können. Das neue Strafgesetzbuch trachtet daher, die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen auf das Ausmaß des kriminalpolitisch Unerlässlichen zurückzudrängen (§ 37 StGB). Die Tendenz zur Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch andere strafrechtliche Sanktionen, die mit weniger Nachteilen verbunden sind, war freilich schon vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches in den letzten Jahren deutlich. Im Jahre 1970 wurde über fast 40 Prozent aller von den Gerichten verurteilten Personen eine Freiheitsstrafe verhängt, wobei in genau der Hälfte dieser Fälle eine bedingte Strafnachsicht erfolgte. 1974 sank der Prozentsatz der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf 34,6 Prozent. Zugleich stiegen die Fälle der bedingten Nachsicht dieser Strafe auf 53,7 Prozent. An den absoluten Zahlen läßt sich diese Entwicklung noch klarer ablesen, weil ab dem Jahr 1971 durch eine Entpolonalisierung von Verkehrsdelikten, die überwiegend mit Geldstrafen geahndet wurden, die Gesamtzahl der gerichtlichen Verurteilungen herabgesetzt wurde: Im Jahre 1970 wurden in Österreich insgesamt 21.300 Personen zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt, 1974 nur noch 14.700 Personen; etwa 11.500 davon wurden zu kurzen Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) verurteilt.

Das Strafgesetzbuch sieht grundsätzlich vor, daß an Stelle einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten eine Geldstrafe zu verhängen ist, wann immer dies mit Rücksicht auf spezial- und generalpräventive Erwägungen möglich ist. Die Ersetzung der Freiheitsstrafen durch

Geldstrafen wurde durch die Gestaltung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem erleichtert, das eine dem Einzelfall besser angepaßte und gerechtere Strafbemessung ermöglicht. Die Geldstrafe, deren Anteil an den gerichtlichen Verurteilungen schon zwischen 1970 und 1974 von etwa 55 % auf über 60 % gestiegen ist, ist damit zur weitaus häufigsten Sanktion der Gerichte im Bereich der kleineren und zum Teil auch der mittleren Kriminalität geworden. Wenn auch noch keine kriminalstatistischen Daten für das Jahr 1975 vorliegen, so läßt sich auf Grund der Berichte sagen, daß der Anteil der Geldstrafe nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches deutlich weiter gestiegen ist.

Der Ausbau der Bewährungshilfe, die durch das neue Strafgesetzbuch dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen wurde und bisher schon aus der Jugendstrafrechtpflege nicht mehr wegzudenken war, hat es bereits im Jahr 1975 ermöglicht, auch im Bereich des Strafrechts straffällig gewordene Menschen während einer Probezeit intensiv zu betreuen. Mit Stichtag 31. Dezember 1975 wurden 3304 Jugendliche und 213 Erwachsene von 139 hauptamtlichen Bewährungshelfern und 500 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Dazu kommen noch 249 fortgeführte Schutzaufsichtsfälle (nach Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 426/1974).

D. MASZNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS- VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG

I. Personelle Maßnahmen

1. Bundespolizei

Da der Personalstand im Kriminaldienst im Laufe des Jahres 1975 infolge der Altersschichtung geringfügig zurückging (von 1.969 Kriminalbeamten zu Jahresbeginn auf 1.944 im Dezember 1975), wurden mit 1.12.1975 zusätzlich 230 Sicherheitswachebeamte und 15 Gendarmeriebeamte in probeweise Verwendung im Kriminaldienst genommen.

Der Personalstand der Sicherheitswache stieg von 9.069 am Beginn des Jahres 1975 um 296 auf 9.365 Beamte im Dezember 1975, Ende 1975 befanden sich 960 Sicherheitswachebeamte in der Grundausbildung; davon allein 603 in der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien.

Der Personalstand der weiblichen Straßenaufsichtsorgane stieg im Laufe des Jahres 1975 von 366 auf 380 Bedienstete.

Die 1974 begonnene neue Art der Gewinnung von Polazienachwuchs in Form der "Polizeipraktikanten" wurde im Jahre 1975 fortgeführt und erweitert. Am 1.9.1975 wurden 100 Polizeipraktikanten aufgenommen. Ab 1.9.1975 wurden die 28 Polizeipraktikanten mit Beginn ihres zweiten Ausbildungsjahres zur Schulwegsicherung eingesetzt. Dieser Einsatz hat sich sehr gut bewährt und den Personalmangel für diesen wichtigen Teil des Polizeidienstes etwas gemildert.

Im Jahre 1975 wurden in Ausübung des Exekutivdienstes ein Beamter getötet und 87 Beamte schwer verletzt.

2. Bundesgendarmerie

Der systemisierte Personalstand der Bundesgendarmerie wurde im Jahre 1975 gegenüber 1974 um 300 Dienstposten auf insgesamt 11.262 erhöht. Außerdem wurde mit Beschuß des Ministerrates die Aufnahme von 150 VB/S über den systemisierten Personalstand genehmigt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1976 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis als provisorische Gendarmen übernommen.

Im Jahre 1975 wurden drei Gendarmeriebeamte in Ausübung ihres Dienstes getötet und 76 schwer verletzt.

II. Organisatorische Maßnahmen

1. Bundespolizei

a) Durchführung von Alarmübungen

Im Laufe des Jahres 1975 wurden nahezu in allen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern des Bundesgebietes die im Jahre 1973 einvernehmlich zwischen Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz für die einzelnen Bereiche ausgearbeiteten Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefangenensrevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstigen Vorkommnissen (Terroraktionen, Katastrophenfälle usw.) durch Alarmübungen überprüft und aufgrund der bei den Übungen gewonnenen Erfahrungen modifiziert.

b) Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Im Mai 1975 wurde ein zwischen dem Bürgermeister von Wien und dem Polizeipräsidenten von Wien vereinbartes Konzept zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien der Öffentlichkeit vorgelegt. Dieses Konzept sieht u.a. Maßnahmen wie den Wiederaufbau des Rayondienstes, die verstärkte polizeiliche Überwachung von Parks, Fußgängerzonen, Straßenbahnzügen und Autobussen, Schnell- und Stadtbahnstationen, U-Bahnstationen, bestimmten Lokalen, die Neuorganisation der polizeilichen Überwachung in den Außenbezirken, die Überprüfung der Wachzimmer im Hinblick auf ihre Zulänglichkeit und zweckmäßigste Situierung, Maßnahmen zum verstärkten Schutz für Fußgänger, insbesondere für Kinder, im Straßenverkehr, bessere Aufklärung und Beratung der Bevölkerung in Sicherheitsfragen und dgl. mehr vor. Ein

Teil der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die verstärkten Überwachungsmaßnahmen, konnten bereits im Zuge der Vorbereitung dieses Sicherheitsplanes verwirklicht werden. Die Realisierung weiterer Punkte des Konzeptes wurde noch im Jahre 1975 eingeleitet und wurde im Jahre 1976 fortgeführt.

c) Auslobungen

Vom Bundesministerium für Inneres wurden im Jahre 1975 aus Anlaß von 12 größeren Kriminalfällen insgesamt S 245 000,-- für sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung, die zur Ausforschung der Täter führen, öffentlich ausgelobt. In einem Fall und zwar wurden hier 10.000,-- S ausgelobt-- ergab sich daraus die Aufklärung der Tat und die Ausforschung der Täter (Raubüberfall auf die Raiffeisenkasse Zell am Moos).

2. Bundesgendarmerie

a) Organisation der Landesgendarmeriekommanden

Im Jahre 1975 wurde die Vorschrift über die Organisation und den Aufgabenbereich der Verkehrsabteilungen bei den Landesgendarmeriekommanden fertiggestellt. Hinsichtlich der Vorschrift über die Organisation und den Aufgabenbereich der Schulabteilungen der Landesgendarmeriekommanden wurde das Begutachtungsverfahren eingeleitet; ebenso über die Gliederung der Landesgendarmeriekommanden, Bezirksgendarmeriekommanden und Gendarmerieposten.

b) Anwendung von Körperkraft anstelle eines Waffengebrauchs

Mitte des Jahres 1975 wurde durch die Ausgabe der neuen Vorschrift über die Anwendung von Körperkraft (Polizeigriffe) wesentlich dazu beigetragen, daß Waffengebrauchsfälle hinkünftig mehr als bisher vermieden werden können, weil sich

die meisten Waffengebrauchsfälle gegen Betrunkene richten und bei entsprechender Anwendung von Polizeigriffen entbehrlich werden.

III. Ausbildung

1. Allgemeine Maßnahmen

- a) Ausarbeitung eines wissenschaftlich fundierten Ausleseverfahrens für die Bundessicherheitswache und die Bundesgendarmerie. Mit dem Abschluß der Arbeiten darf bis Ende 1976 gerechnet werden.
- b) Verlautbarung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für eine gemeinsame gehobene Fachausbildung der drei Wachkörper des Bundesministeriums für Inneres im Bundesgesetzblatt Nr. 584/1975. An Stelle von vier getrennt geführten Lehrgängen wird nun die Ausbildung in einem Lehrgang für alle Wachkörper zusammen durchgeführt, weil ja auch alle Wachkörper im wesentlichen die gleichen Aufgaben zu bewältigen und die gleichen Gesetze zu vollziehen haben. Diese Maßnahme erbringt eine selektivere Auswahl, einen homogeneren Aufbau der Wachkörper, vermeidet soziale Härten und erhöht das Zusammenwirken der Wachkörper eben durch die gemeinsame Ausbildung.
- c) Ein erstes kriminalistisches Unterrichts-Medienpaket betreffend Schuh- und Fußspuren wurde fertiggestellt. Ein weiteres, Fingerabdrücke betreffend, ist in Vorbereitung.
- d) Für Lehrer an Polizei- und Gendarmerieschulen wurden vier, je eine Woche dauernde, der pädagogischen Ausbildung dienende Seminare durchgeführt. Zur Ausbildung der Lehrer insbesondere in der Handhabung der audio-visuellen Ausbildungsmittel wurden zwei Seminare durchgeführt.
- e) Die Führungskräfteausbildung für die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden wurde insofern geplant und fortgeführt, als die Behördenleiter noch im

Jahre 1976 in viertägigen Seminaren einer Fortbildung unterzogen und im Anschluß daran alle Leitenden Beamten des Kriminal-, Sicherheitswach- und Gendarmeriedienstes der gleichen Ausbildung zugeführt werden.

f) Die vermehrte Verwendung von Isotopen in der Industrie und Medizin sowie der künftige Bau von Kernkraftwerken machten es notwendig, die Ausbildung der Exekutive der Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Strahlenschutz weiter voranzutreiben.

Auf Grund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes 1969 wurden bisher 201 Strahlenspürtrupps sowie die gleiche Anzahl Reservespürtrupps mit je 3 Mann zum Messen und Markieren einer eingetretenen Verstrahlung ausgebildet. Diese Strahlenspürtrupps - ca. 1.200 Beamte - sind im gesamten Bundesgebiet verteilt, mit den erforderlichen technischen Geräten, Fahrzeugen mit Funkeinrichtung und Ausrüstung versehen und jederzeit einsatzbereit.

Durch die stete Nachschulung wird das Ausbildungsniveau auf dem letzten Stand der Strahlenschutztechnik gehalten. Die enge Zusammenarbeit mit der Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf gewährleistet auch im Berichtsjahr eine maximale Effizienz des sicherheitsbehördlichen Strahlenschutzdienstes.

g) Durch die Abhaltung zahlreicher Katastrophenschutzseminare, die bei allen Bundes-, Landes- und Bezirksverwaltungsbehörden sowie bei den Einsatzorganisationen großen Anklang gefunden haben, konnte die angestrebte Erfassung aller Führungskräfte des Katastrophenhilfsdienstes bei der zentralen Katastrophenschulung erreicht werden. Die überörtliche Ausbildung aller Personen, die bei Katastrophen aller Art als Einsatz-

leiter in Betracht kommen, stellt einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsfaktors für die Bevölkerung dar.

- h) Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch den Einsatz von Luftfahrzeugen durch das Bundesministerium für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen im Jahre 1975

- 3 viersitzige Hubschrauber
- 8 fünfsitzige Hubschrauber
- 5 zweisitzige Motorflugzeuge und
- 1 viersitziges Motorflugzeug

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind auf 7 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling, auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden. In der letzten Zeit wurden 10 erfahrene Hubschrauber-Einsatzpiloten mit neuen Bergemethoden für Hilfeleistungen im schwierigen alpinen Gelände vertraut gemacht. Im Anschluß wurde ein Lehrgang für Flugretter der Bundesgendarmerie durchgeführt, an dem die Leiter der alpinen Einsatzgruppen aus dem ganzen Bundesgebiet teilnahmen. Hierbei wurde der Ausbildungsstand überprüft und bei Übungseinsätzen auch unter schwierigen Bedingungen die praktische Durchführung von Rettungsaktionen geprobt.

- i) Den Beamten der mit 1.1.1974 errichteten Flughafeninspektion auf dem Flughafen Wien/Schwechat wurde ein entsprechendes Empfangsgerät zum Mithören der Flugfrequenzen zugeteilt. Damit soll die Möglichkeit geboten werden, bei allen Fällen

von Luftpiraterie rasch und folgerichtig Gegenmaßnahmen bzw. Vorbeugungsmaßnahmen treffen können.

Die aufgrund einer interministeriellen Vereinbarung errichteten Sicherheitsdienststellen auf den Flugfeldern Wels, Zell am See, St. Johann/Tirol und Hohenems/Dornbirn wurden um zwei vermehrt und zwar auf den Flugfeldern Kapfenberg und Trausdorf. Die dort tätigen Exekutivbeamten wurden in Schulungskursen auf die Erlangung des Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses vorbereitet. Bis auf einen Beamten haben alle Exekutivbeamten das Allgemeine Funktelephonisten-Zeugnis (AFZ) inzwischen erworben. Damit konnte die Voraussetzung geschaffen werden, daß diese Exekutivbeamten ihre Flugsicherungsaufgaben, insbesondere aber ihre Aufgabenstellung erfüllen können, widerrechtlichen Eingriffen in die Sicherheit der Zivilluftfahrt sowie dem Rauschgift- und Waffenschmuggel auf dem Luftwege vorzubeugen.

2. Bundespolizei

- a) In der Ausbildung wurden 1975 versuchsweise neue, praxisbezogene Wege beschritten und der 15. Zentrale Fachkurs für die Bundes sicherheitswache nach diesen Gesichtspunkten eingerichtet. Während bisher die Teilnehmer an zentralen Fachkursen für die ganze Kursdauer in Wien zusammengezogen waren, verbleiben sie nunmehr während der halben Zeit bei ihren Stammdienststellen, wo sie in verschiedenen Verwendungen unter Bedachtnahme auf ihre künftige Tätigkeit als dienstführende Beamte eingesetzt werden. Sie lernen so besser ihr künftiges Aufgabengebiet kennen und stehen der Stammbehörde für diesen Zeitraum zur Verfügung. Dadurch wird auch der Personalmangel bei ihren Stammdienststellen gemildert.

- 65 -

b) Der 1973 begonnene gehobene Fachkurs für den Kriminaldienst wurden 1975 von allen 22 Teilnehmern erfolgreich beendet. Weiters wurde in der Zeit vom 13.1. bis 28.11.1975 der 4. Zentrale Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes durchgeführt und am 2.6.1975 der 5. Zentrale Lehrgang für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes eingerichtet. Der 1974 begonnene 14. Zentrale Fachkurs für die Bundessicherheitswache wurde 1975 zu Ende geführt.

c) Strahlenspürtrupps:

Die 3-tägigen Nachschulungskurse für Strahlenschutzausbildung wurden auch im Jahre 1975 fortgesetzt. Erfaßt wurden im Bereich der Bundespolizei ca. 600 Beamte. Besondere Schwerpunkte der Ausbildung lagen beim Spüren im Gelände und Arbeiten mit heißem Material (Kobalt 60 = Co 60). Die Zahl der Strahlenspürtrupps bei den Bundespolizeibehörden blieb mit 91 unverändert (+ je 1 Ersatztrupp).

d) Wasserrettung:

Die Ausbildung der Polizeibeamten zu Rettungsschwimmern wurde weiter forciert.

Der Bundespolizei standen mit 31.12.1975 insgesamt 2.462 ausgebildete Rettungsschwimmer zur Verfügung. Davon waren 51 Bedienstete Inhaber von Lehrscheinen, 982 Bedienstete Inhaber von Retterscheinen und 1.429 Bedienstete Inhaber von Helferscheinen.

Die Rettungsschwimmlehrer haben zur Auffrischung und Vervollkommenung ihrer Fachkenntnisse sowie zur Übereinstimmung der Lehrmethoden bei allen mit der Wasserrettung befaßten Organisationen und Zentralstellen an einem Wiederholungslehr-

gang im Bundessportheim Faakersee sowie an einem Koordinationskurs im Bundessportheim Wien-Südstadt teilgenommen.

Im Jahre 1975 wurden von Beamten der Bundespolizei 14 Lebensrettungen (1 mittelschwere, 13 leichte) und 57 Hilfeleistungen zu Wasser durchgeführt. 12 Leichen wurden geborgen; ferner wurden 36 Bootsbergungen und 31 Bergungen von verschiedenen Gütern, darunter Kriegsrelikten, vorgenommen.

3. Bundesgendarmerie

- a) Neben der allgemeinen schulischen Ausbildung in Kriminalistik in den Grund- und Fachkursen sowie Spezialkursen für Beamte der Kriminalabteilungen wurde im Jahre 1975 eine bundeseinheitliche Fortbildung auf kriminalpolizeilichem Gebiet für Bezirks- und Postenkommandanten sowie deren Stellvertreter in einwöchigen Kurzseminaren angeordnet, die zum Großteil bereits abgeschlossen ist. Diese Führungskräfte auf unterer Ebene haben die dabei gewonnenen Erfahrungen bei den Postenschulungen an die Beamten weiter zu vermitteln, wodurch eine große Breitenwirkung erzielt und die Beamten für den Kriminaldienst motiviert werden sollen.
- b) Ferner ist die Errichtung einer koordinierenden Stelle beim Bezirksgendarmeriekommando für alle Kriminalfälle des Bezirkes geplant, wodurch eine Steigerung in der Aufklärungsquote erreicht werden soll.
- c) Die Ausstattung der Gendarmerieschulen mit audio-visuellen Geräten wurde fortgesetzt.
- d) Im Jahre 1975 wurden ca. 4.500 Beamte in rund 170 Grund-, Fach-, Fortbildungs- und Spezialkursen sowie Kurzseminaren besonders geschult.

e) 1975 wurde die jährliche Schießausbildung erstmals im Sinne der neuen Gendarmerie-Schießvorschrift, die nach modernen Erkenntnissen erstellt wurde, durchgeführt. Die Beamten sind mit der Handhabung der Dienstwaffen voll vertraut und durch das Schießen von Gebrauchsübungen für den Ernstfall ausgebildet.

IV. Technische Maßnahmen

1. Bundespolizei

a) Alarm-Empfangsanlagen (Alarm-Zentralen):

Im Herbst 1975 wurde die neue Alarm-Empfangsanlage mit erweiterten Anschlußmöglichkeiten (vorläufig bis 1.400 Teilnehmer) bei der Bundespolizeidirektion Wien in Betrieb genommen, so daß nunmehr bei allen Bundespolizeibehörden (ausgenommen das Bundespolizeikommissariat Schwechat) moderne Alarm-Zentralen eingerichtet sind. Die Zahl der angeschlossenen Teilnehmer, vorwiegend Geldinstitute, Postämter, Juweliere, Großkaufhäuser u.dgl., hat sich mit Jahresende 1975 auf 352 gegenüber 283 Ende 1974 erhöht.

b) Fernmeldewesen:

Ankauf von weiteren 90 Stück tragbaren Kleinstfunksprechgeräten für Rayonsposten der Sicherheitswache und für Kriminalbeamte. Darüberhinaus stellte die Stadt Wien der Bundespolizeidirektion Wien 100 Funksprechgeräte für zusätzliche Fußpatrouillen zur Verfügung.

Fortführung des Einbaues von elektronischen Kennungsgebern in Funk-Kfz der Bundespolizeidirektion Wien, wodurch sich ein rationeller Einsatz der in Verwendung stehenden Funkstreifen- und Sonderfunk-Kfz ergibt. Bei jedem Funkspruch werden automatisch an die Funkleitstelle außer der Kennung auch exekutive Einsatzinformationen - Einsatzfahrt, Sonderaufgabe etc. über-

mittelt. Außerdem kann ein Alarmruf - ohne Sprache - abgesetzt werden.

Inbetriebnahme der Richtfunkleitungstrecke von Salzburg nach Innsbruck. Damit ist eine durchgehende Richtfunkverbindung Wien - Linz - Salzburg - Innsbruck gegeben. Vorbereitung der Weiterführung bis nach Bregenz und von Wien nach Graz.

Ausstattung der Richtfunkstationen mit entsprechenden Zusatzgeräten (Wechselstromtelegraphie - Einrichtungen) zur Übertragung von Fernschreiben im Richtfunknetz.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien: Fortsetzung der Anlagenanpassung an das "System der verdeckten Kennzifferwahl" (selbständige Durchwahlmöglichkeit zum gewünschten Teilnehmer ohne Inanspruchnahme eines Vermittlungspersonals).

Durchführung der technischen und administrativen Arbeiten zur Schaffung der Fernwahlmöglichkeit im internen Fernsprech-Fernleitungsnetz der Sicherheitsbehörden.

Inbetriebnahme einer dem letzten Stand der Fernschreibe-technik entsprechenden Fernschreibwählvermittlungsanlage bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck.

Schaffung der fernmeldetechnischen Voraussetzungen für die Errichtung von Datenstationen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol (Ausstattung mit Funk-, Fernschreib- und Fernsprecheinrichtungen).

Beschaffung und Installation von Telebildgeräten bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol, insbesondere für deren Einsatz anlässlich der Olympischen Winterspiele in Innsbruck (Gegenstelle bei der Interpol Wien).

Ankauf und Inbetriebnahme einer Generaldokumentationsanlage (36-Spurgerät) bei der Funkleitzentrale der Bundespolizeidirektion Wien zur Aufzeichnung von Funk- und Notrufgesprächen.

c) Motorisierung:

Der Stand an systemisierten Kraftfahrzeugen der Bundespolizei ist im Jahre 1975 gegenüber dem Jahre 1974 um 15 Einheiten erhöht worden, wobei die Erhöhung ausschließlich bei den Kraftfahrzeugen für betriebliche Zwecke erfolgte. Im Hinblick auf die XII. Olympischen Winterspiele wurden fünf Autobusse, 28-sitzig, und ein Autobus, 45-sitzig, angekauft, wodurch sich die Anmietung fremder Kraftfahrzeuge für die Olympischen Winterspiele erübrigte und gleichzeitig der Austausch nicht mehr voll einsatzfähiger Mannschaftstransportwagen erfolgte. Von den Kraftfahrzeugen der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden wurden innerhalb des Jahres 1975 insgesamt 16, 916.532 km zurückgelegt.

d) Waffenwesen:

Im Jahre 1975 wurden sämtliche Bundespolizeibehörden mit den aus den Beständen des österreichischen Bundesheeres übernommenen US-Karabinern M1, Kaliber 7,62 mm, ausgestattet, so daß die Schießausbildung einheitlich mit dieser Waffenart vorgenommen werden konnte.

Überdies wurden im Berichtsjahr Präzisionsschützen mit dem Präzisionsgewehr der Marke Steyr M 69, Kaliber 7,62 mm, beim österreichischen Bundesheer praktisch ausgebildet. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen von ständigen Perfektionen. Zu den Präzisionsgewehren wurden Nachtsichtzielgeräte

- 70 -

auf Restlichtverstärkerbasis sowie die für die Schützen unbedingt notwendigen Ferngläser angekauft.

e) Bauliche Maßnahmen:

Der Neubau des Amtsgebäudes der Bundespolizeidirektion Wien in Wien I., Schottenring 7 - 9, wurde im Jänner 1975 bezogen und dort der Dienstbetrieb aufgenommen. Zug um Zug wurden die bisherigen Amtsgebäude Parkring 8, Zedlitzgasse 8 und Teile der Bäckerstraße 13 geräumt.

Der 1973 begonnene Neubau des Bundesamtsgebäudes in Wels hat 1975 die Dachgleiche erreicht und wurde mit dem Innenausbau begonnen.

Im Oktober 1975 wurde mit der Errichtung eines Zubau zum Direktionsgebäude der Bundespolizeidirektion Klagenfurt begonnen, der am 21.9.1976 seiner Bestimmung übergeben wurde.

Als Ersatz für das derzeitige Amtsgebäude des Wiener Bezirkspolizeikommissariates Donaustadt, in dem im Sommer 1975 Gebäudeschäden auftraten, wurde zu Jahresende 1975 mit der Errichtung eines Behelfsbaues an der Wagramerstraße begonnen, in dem nach Fertigstellung am 27.9.1976 der Dienstbetrieb aufgenommen wurde.

Planung und teilweise Inangriffnahme von erweiterten Sicherungsmaßnahmen im Polizeigefangenengenhaus der Bundespolizeidirektion Wien (Hofsicherung, Verstärkung der Zellentüren usw.); Anmietung und Beginn der Adaptierung neuer Wachzimmerräumlichkeiten in Wien 22., Schüttaustraße, zur besseren polizeilichen Betreuung des Gebietes von Kaisermühlen bereits mit Blickrichtung auf das UNO-Gebäude.

- 71 -

Der seit 1974 genehmigte Neubau eines Amtsgebäudes für die Bundespolizeidirektion Linz und die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wurde in den letzten Dezembertagen 1975 an eine Arbeitsgemeinschaft bauausführender Firmen vergeben.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Graz wurde das Planungsverfahren für ein neues Amtsgebäude auf dem Areal Karlauerstraße 14 eingeleitet, ebenso für einen Zubau für die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark.

Die seit 1974 anhängigen Erwerbsverhandlungen für den Ankauf von Räumlichkeiten für ein neues Wachzimmer in Innsbruck, Mariahilf-Park, wurden im Dezember 1975 mit dem Kaufvertragsabschluß beendet.

Im Mai 1975 wurde ein neues Wachzimmer im fertiggestellten Neubau des Bahnhofes Leoben in den Dienst gestellt.

Im Jänner 1975 wurde in Wien 14., Linzerstraße, ein gemeindeeigenes Objekt mit Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 180 ledige Wachebeamte nach umfangreichen Adaptierungsarbeiten in Benützung genommen.

Im Frühjahr 1975 wurden neu errichtete Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen für Niederösterreich und für Tirol

- 72 -

in Dienst gestellt. Mit der Errichtung dreier weiterer Datenstationen in Graz, Salzburg und Klagenfurt wurde begonnen und die letztgenannte im Dezember bereits fertiggestellt.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurden - teilweise im Zusammenhang mit den XII. Olympischen Winterspielen - Kommandozentralen im Amtgebäude der Sicherheitsdirektion und der Polizeidirektion errichtet und das Wachzimmer Igls durch entsprechende Ausbaumaßnahmen wesentlich vergrößert.

Beim Bundespolizeikommissariat Villach wurde ein Kommandoraum fertiggestellt.

Zur Verstärkung der Polizeilichen Präsenz im Flughafenbereich Wien-Schwechat wurden Räumlichkeiten angemietet und adaptiert, die eine ununterbrochene Anwesenheit von Polizeidiensthundeführern ermöglichen.

f) Sonstige technische Geräte:

Für das Aufspüren von aktivem Material aus der Luft wurden Luftprospektionssonden angeschafft und diese in den Standorten Wien, Salzburg, Graz und in Vorarlberg deponiert. Im Zusammenhang damit wurden wiederholt Übungen der Strahlenspürtrupps mit diesen Geräten im Zusammenwirken mit der Flugpolizei des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt.

Für Zwecke der Persons- und Gepäcksdurchsuchung auf den Flughäfen wurden im Jahre 1975 insgesamt 10 Handsonden (Metallendetektoren) für die einzelnen Flughafen-Grenzkontrollstellen angeschafft.

2. Bundesgendarmerie

a) Kraftfahrwesen

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen wurde im Jahre 1975 um 39 Fahrzeuge auf 2.409 Einheiten erhöht. 1975 wurden 285 Kraftfahrzeuge - davon 10 verschiedene Typen als Observationsfahrzeuge für die Kriminalabteilungen - angekauft. Der Großteil der Neuanschaffungen diente der Erneuerung des vorhandenen Standes. 296 Kraftfahrzeuge und 52 Motorfahrräder mussten ausgeschieden werden.

Die Vollmotorisierung hat die Bundesgendarmerie bereits im Jahre 1971 erreicht.

b) Metall-Sonden

Weiters wurden jeder Kriminalabteilung Metalldedektor-Handscanner und den Kriminalabteilungen beim LGK für Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich je ein METEX-Metallsuchgerät in Form einer Handsonde und einer Großsonde als besonderes Hilfsmittel beim Aufspüren nicht sichtbarer Metall- oder Edelmetallgegenstände zugewiesen.

c) Nachtsichtgeräte

Außerdem wurden drei Nachtsichtgeräte - Noctron IV - für besondere Einsätze angekauft, die erstmals bei den Olympischen Winterspielen 1976 zum Einsatz kamen. Je ein Gerät wurde der Kriminalabteilung beim LGK für Niederösterreich für den eigenen Bereich und den Bereich der Kriminalabteilung beim LGK für Oberösterreich, der Kriminalabteilung beim LGK für Steiermark für den eigenen Bereich und jenen der Kriminalabteilungen beim LGK für das Burgenland und Kärnten, und der Kriminalabteilung beim LGK für Tirol für den eigenen Bereich und den Bereich der Kriminalabteilungen beim LGK für Salzburg und Vorarlberg zugewiesen.

d) Funkgerät

Für den Fuß- und Motorradpatrouillendienst wurden weitere 165 Taschenfunkgeräte angekauft und ausgegeben.

Zur Verdichtung des bestehenden UKW-Funknetzes wurden 80 Mobilgeräte angekauft. Im Bundesland Oberösterreich und Salzburg wurde die Einbindung des örtlichen UKW-Funknetzes (2-Meterband) in das Richtfunknetz (70 cm-Band) teilweise durchgeführt.

Die Ausstattung mit Funkgeräten hat damit folgenden Stand erreicht:

Von 1877 zur Ausstattung mit Mobilgeräten vorgesehenen Kraftwagen, Spezialfahrzeugen und Kleintransportern, sind 1029 (= 55%) mit Mobilgeräten ausgerüstet.

Daneben sind 173 Kleintransporter und 300 Motorräder bereits mit Halterungen für tragbare Taschenfunkgeräte Type FuG 10 ausgestattet oder in Arbeit. 30 Geräte sind in Verwendung. Auf Grund der bereits zugewiesenen Taschenfunkgeräte ergibt sich zur zumindest behelfsweisen Verwendung im Funkpatrouillen- und Verkehrsdienst eine Gesamtausstattung von 1538 Geräten für 2350 Fahrzeuge (= 65%).

Die restlichen 59 Fahrzeuge, die zum systemisierten Stand zählen sind Lastkraftwagen oder Mannschaftstransportwagen und nicht zur Funkausrüstung vorgesehen.

e) Gendarmerie-Notruf

Mit Ausnahme der Bezirksposten Steiersberg, Bezirk Graz-Süd und Leoben, bei denen dies aus fernmeldetechnischen Gründen noch nicht möglich war, sind sämtliche Bezirks-

posten mit dem Gendarmerie-Notruf 133 ausgestattet.

Darüberhinaus wurden 12 Gendarmerieposten, die an besonders neuralgischen Punkten liegen, mit diesem Notruf ausgestattet.

f) Alarmruf-Empfangsanlagen

Durch Installationen von Alarmruf-Empfangsanlagen auf Gendarmeiedienststellen bzw. Zuschaltungen zu bestehenden wurden weitere 332 besonders gefährdete Objekte in das Alarmruf-Meldesystem eingebaut, wodurch sich die Gesamtzahl der auf diese Art gesicherten Objekte auf 1.328 erhöhte. (zusammen mit den Anlagen bei der Bundespolizei daher 1.611 Objekte).

g) Bewaffnung

Die Bewaffnung der Bundesgendarmerie entspricht den Anforderungen einer modernen Exekutive.

Bis auf 360 noch fehlende Maschinenpistolen UZI kann die Neubewaffnung der Bundesgendarmerie als abgeschlossen angesehen werden.

h) Lichtbildstelle

Von den 1.066 Gendarmeriedienststellen sind bereits 1.032 als Lichtbildaufnahmestelle eingerichtet. Die Ausstattung der restlichen 34 Gendarmerieposten wurde bereits eingeleitet.

Außer beim LGK für Steiermark, wo die Errichtung und Ausstattung eines Zentrallabors vor dem Abschluß steht, und beim LGK für Tirol, wo die Vorbereitungen in die Wege geleitet wurden, sind alle LGK mit einem Zentrallabor für die Lichtbildausarbeitung für den gesamten LGK-Bereich eingerichtet.

3. Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

Mit Hilfe des bei der Bundespolizeidirektion Wien eingerichteten Elektronischen Datenverarbeitungszentrums wurden folgende für das Sicherheitswesen bedeutsame Arbeitsgebiete behandelt:

a) Strafregister mit automatischer Tilgung

Mit Stichtag 31.12.1975 waren 355 401 Personen mit aufrechten Verurteilungen gespeichert. Im Jahre 1975 wurden mit Hilfe des Computers 1 023 943 Auskünfte erteilt.

b) Kraftfahrzeugfahndung

Mit Stichtag 31.12.1975 waren insgesamt 46 813 Fahndungsfälle gespeichert. Davon waren 19 293 offen. Die Bewegung im Jahre 1975 stellt sich wie folgt dar:

Fahndungsfälle insgesamt	9 687
davon offen	2 983
davon widerrufen	6 704

c) Personenfahndung

Seit 1.4.1975 ist auch die sogenannte Personenfahndung in Österreich automatisiert.

- 77 -

Mit Stichtag 31.12.1975 waren 62.495 aufrechte Fahndungsersuchen gespeichert, denen Personaldaten zugrunde lagen.

Diese Fahndungser suchen setzen sich wie folgt zusammen:

Festnehmen: Steckbrief	532
Festnehmen: Haftbefehl wegen Verbrechen	4.702
Festnehmen: Haftbefehl wegen Vergehens	728
Vorführungsbefehl zum Strafantritt	211
Sonstige richterl. Anordnung einer Freiheitsbeschränkung	2.009
Festnehmen: geflüchteter Strafgefangener	132
Festnehmen: Haftbefehl einer Finanzstrafbehörde	0
Vorführung zum Strafantritt für Finanzstrafbehörde	4
Vorführung sonst. Gründe für Finanzstrafbehörde	36
Anhalten: entsprungener Zögling	91
Anhalten: entwichener Geisteskranker	19
Anhalten für den Erziehungs- berechtigten: Minderjähriger (10 bis unter 14 Jahre)	43
Anhalten für den Erziehungs- berechtigten: Minderjähriger (14 bis unter 19 Jahre)	137
Aufenthaltsermittlung wegen Mordes Beschuldigter (meistens Kriegsverbrecher)	191
Aufenthaltsermittlung für Ger. Besch. wegen Verbrechen außer Mord	6.763
Aufenthaltsermittlung für Ger. Beschuldigter wegen Vergehens	19.032

- 78 -

Aufenthaltsermittlung für Gericht Zeuge	486
Aufenthaltsermittlung für Gericht aus anderen Gründen	1.847
Aufenthaltsermittlung für eine Sicherheitsbehörde	137
Aufenthaltsermittlung für Finanzstrafbehörde	54
Aufenthaltsermittlung:voll- jähriger Abgängiger	275
Aufenthaltsermittlung: minderjähriger Abgängiger	56
Entfremdeter Österr.Reisepaß	5.400
Entfremdeter Österr.Paßersatz	2.328
Entfremdeter Dienstausweis	107
Entfremdeter Österr.Führerschein	6.926
Entfremdeter ausl.Reisepaß	1.240
Gebrauch gefälschter oder verfälschter Dokumente	66
Dokumentenmißbrauch	29
Aufenthaltsverbot	5.436
Paßentziehung od.Paßversagung	77
Sichtvermerksversagung	34
Festnehmen zwecks Auslieferung	1.990
Aufenthaltsermittlung für das Ausland	1.377

Diese Fahndungsersuchen sind von unterschiedlichem Alter. Aufenthaltsermittlungen nach Kriegsverbrechern datieren gewöhnlich aus früheren Jahren, manche Fahndungen sind am Stichtag erst wenige Tage gespeichert und vielleicht in den darauf folgenden Tagen bereits wieder widerrufen. Bei der Fahndung nach Dokumenten auf Grund der Personaldaten (ca. 16.000 Fälle) sollen nicht die Namensträger sondern die Dokumente vorgemerkt werden, um bei allfälliger mißbräuchlicher Verwendung informiert zu sein. Widerruf ist nur möglich, wenn ein Dokument aufgefunden wird. Gespeicherte Aufenthaltsverbote dienen der Überwachung von Ausländern, daß sie nicht nach Österreich zurückkommen. Die 5.436 gespeicherten Fälle können nur bei Widerruf oder Zeitablauf (30 Jahre) gelöscht werden.

d) Neugestaltung der Fahndungsbehelfe

Die Automation der Personenfahndung brachte auch eine vollkommene Umstellung des Herstellungsvorganges der Fahndungsbehelfe mit sich. Wurden diese bisher mit einem beachtlichen Personalaufwand in der herkömmlichen Weise durch Erstellung eines Manuskriptes, Lieferung von Fahnen, Lesen, Durchführung von Korrekturen und schließlich dem endgültigen Druck hergestellt, so geschieht dies nun durch einen auf Magnetband erstellten Computerausdruck. Dieses

Magnetband wird im sogenannten Linotronverfahren als Satzvorlage automatisch verarbeitet. Diese Produktionsmethode bringt bei verringerten Kosten eine wesentliche Verbesserung der Datenaktualität der einzelnen Fahndungsbehelfe mit sich und ist wesentlich benutzerfreundlicher.

V. Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen des täglichen INTERPOL-Verkehrs wurden im Jahre 1975 7.892 Funktelegramme aufgenommen und 15.469 Funktelegramme abgesendet. Aus dem Ausland trafen 19.173 Informationen ein, 20.640 Informationen wurden dem Ausland gegeben. In Österreich wurden für das Ausland 73 Personen festgenommen, im Ausland für Österreich 118 Personen. Der Informationsaustausch erfolgte mit 78 Ländern.

- 81 -

Zur Bekämpfung des bandenmäßigen Kraftfahrzeugdiebstahls wurden mit INTERPOL-Stellen des benachbarten Auslandes verstärkte und koordinierte Überwachungen veranlaßt und die Fahndungsanfragen vor allem in Wiesbaden rationalisiert, sodaß nicht nur alle in Österreich sondern auch in der BRD gefahndeten Kraftfahrzeuge unmittelbar von einem Computer beauskunftet werden.

Am 26. und 27. Juni 1975 fand über Initiative des Bundesministeriums für Inneres in Wien eine internationale Arbeitstagung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität statt, an der Polizeiexperten von der Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien teilnahmen. Diese Tagung verfolgte den Zweck, die auf der Transitroute von der Türkei nach Mitteleuropa liegenden Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfungsmaßnahmen zu koordinieren und zu aktivieren.

S T R A F T A T E N

	KENN-	B E K A N N T G E W O R D E N					G E K L A E R T	
		Z A H L	A N Z A H L	D A V O N V E R- S U C H E	H Z	S C H U S S W A F F E N V E R W E N D U N G G E D R G E S C H	A N Z A H L	Q U O T E
MORD § 75	75	181	95	2.4	3	59	172	95.0
TOTSCHLAG § 76	76	6	4			2	6	100.0
TOETUNG EINES KINDES BEI DER GEBURT § 79	79	13	2	0.1			11	84.6
FAHRLAESSIGE TOETUNG §§ 80, 81	80	1303		17.2		6	1298	99.6
DAVON IM STRASSENVERKEHR	80S	1175		15.5		2	1172	99.7
KOERPERVERLETZUNG §§ 83, 84	83	27772	93	368.6	3	57	25564	92.0
KOERPERVERLETZUNG MIT DAUERFOLGEN § 85	85	41	2	0.5		2	36	87.8
KOERPERVERLETZUNG MIT TOEDLICHEM AUSGANG § 86	86	40		0.5			41	102.5
ABSICHTLICHE SCHWERE KOERPERVERLETZUNG § 87	87	80	6	1.0		3	68	85.0
FAHRLAESSIGE KOERPERVERLETZUNG § 88	88	40311	4	535.1		80	39421	97.8
DAVON IM STRASSENVERKEHR	88S	35731	4	474.3		24	35068	98.1
GEFAEHRDUNG DER KOERPERLICHEN SICHERHEIT § 89	89	1457	3	19.3		49	1373	94.2
DAVON IM STRASSENVERKEHR	89S	1258	2	16.6		20	1200	95.4
RAUFHANDEL § 91	91	422		5.6	1	1	406	96.2
IMSTICHLASSEN EINES VERLETZTEN § 94	94	334		4.4			207	62.0
DAVON IM STRASSENVERKEHR	94S	314		4.1			191	60.8
UNTERLASSUNG DER HILFELEISTUNG § 95	95	83		1.1			69	83.1
DAVON IM STRASSENVERKEHR	95S	70		0.9			58	82.9
SONST DELIKTE GG LEIB U LEBEN §§ 77, 78, 82, 92, 93	77	304	1	4.0	1		306	100.7
DAVON VERBRECHEN	77V	38	1	0.5	1		39	102.6
FREIHEITSENTZIEHUNG § 99	99	515	5	6.8	4		461	89.5
DAVON VERBRECHEN	99V	57	3	0.7	1		48	84.2
ERPRESSERISCHE ENTFUEHRUNG § 102	102	15		0.1	3	1	12	80.0
NOETIGUNG § 105	105	675	37	8.9	15	1	579	85.8
SCHWERE NOETIGUNG § 106	106	339	13	4.5	15		272	80.2
GEFAEHRLICHE DROHUNG § 107	107	5230	45	69.4	164	14	4369	83.5
DAVON VERBRECHEN	107V	1069	10	14.1	31		654	61.2
SONST DELIKTE GG D FREIHEIT §§ 100, 101, 103, 104, 108, 109	100	1353	27	17.9	2		1317	97.3
DAVON VERBRECHEN	100V	20		0.2			20	100.0
SACHBESCHAEDIGUNG § 125	125	20965	38	278.3		181	7365	35.1
SCHWERE SACHBESCHAEDIGUNG § 126	126	2112	5	28.0		25	659	31.2
DAVON VERBRECHEN	126V	364	3	4.8		2	112	30.8
DIEBSTAHL § 127	127	71695	647	951.7		5	19068	26.6
SCHWERER DIEBSTAHL § 128	128	6749	124	89.5		1	2543	37.7
DAVON VERBRECHEN	128V	2262	49	30.0			899	39.7
DIEBSTAHL DURCH EINBRUCH § 129, Z. 1-3	129	58800	6179	780.5	4		13314	22.6
QUALIFIZIERTER DIEBSTAHL § 129 Z. 4, 130	130	863	43	11.4			968	112.2
RAEUBERISCHER DIEBSTAHL § 131	131	77	5	1.0			47	61.0
VERUNTREUUNG § 133	133	1844	11	24.4		1	1786	96.9
DAVON VERBRECHEN	133V	247	3	3.2			247	100.0
UNBEFUGTER GEBRAUCH VON FAHRZEUGEN § 136	136	6203	249	82.3			2337	37.7
RAUB §§ 142, 143	142	828	126	10.9	54	6	485	58.6
ERPRESSUNG §§ 144, 145	144	410	59	5.4	3		280	68.3
BETRUG § 146	146	8621	138	114.4			7967	92.4
SCHWERER BETRUG § 147, ABS. 1 UND 2	147	2166	38	28.7	1		2092	96.6
QUALIFIZIERTER BETRUG §§ 147 ABS. 3, 148	148	1569	41	20.8			1554	99.0
UNTREUE § 153	153	54		0.7			52	96.3
DAVON VERBRECHEN	153V	19		0.2			18	94.7

KENN-	ZAHL	E R M I T T E L T E T A T V E R D A E C H T I G E																		F R E M D E	
		S U M M E		14 BIS U N T E R 18		18 U N D A E L T E R		10 BIS U N T E R 14		14 BIS U N T E R 16		16 BIS U N T E R 18		18 BIS U N T E R 20		20 BIS U N T E R 25		25 BIS U N T E R 40			
		INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	GA		
75	169	143	9	8	159	134	1	1	1	1	8	7	11	10	34	30	66	53	48	41	20 14
76	6	6			6	6							2	5	1	1	2	2	3	3	1 1
79	11				11													2	2	4 4	
80	1438	1281	43	40	1390	1238	4	2	4	3	39	37	97	89	317	284	617	545	359	320	139 40
80S	1277	1153	37	35	1236	1116	4	2	2	2	35	33	94	86	301	274	529	479	312	277	132 35
83	29192	25866	1831	1694	27076	23918	217	192	552	497	1279	1197	2231	2090	5509	5105	12459	11060	6877	5663	3118 2444
85	43	40	3	3	37	34	2	2	3	3			3	2	10	10	17	16	7	6	5 3
86	42	37			42	37							5	5	11	10	15	14	11	8	3 3
87	70	67	3	3	67	64			1	1	2	2	6	6	13	13	29	29	19	16	12 11
88	44854	37586	2739	2471	41774	34842	217	176	519	418	2220	2053	3631	3173	7846	6630	16404	13493	13893	11546	3797 1384
88S	40372	34399	2479	2250	37636	31953	159	123	414	331	2065	1919	3469	3037	7405	6312	14742	12349	12020	10255	3566 1302
89	1462	1316	85	78	1359	1224	11	10	15	15	70	63	136	128	301	285	525	470	397	341	106 49
89S	1280	1157	65	59	1199	1086	9	8	7	7	58	52	132	124	279	265	455	408	333	289	103 47
91	952	884	85	79	865	804	2	1	14	12	71	67	150	148	278	265	324	300	113	91	88 66
94	161	154	16	16	144	137	1	1	2	2	14	14	15	15	39	36	60	58	30	28	21 8
94S	147	140	14	14	132	125	1	1	2	2	12	12	14	14	34	31	55	53	29	27	20 8
95	71	62	11	9	60	53			4	4	7	5	10	10	13	13	18	16	19	14	3 1
95S	57	49	8	6	49	43			3	3	5	3	9	9	11	11	14	12	15	11	2 1
77	324	119	8	5	316	114					8	5	8	49	7	190	74	69	33	29	19
77V	46	25	3	2	43	23					3	2	2	6	2	22	13	13	8	9	6
99	445	406	34	33	411	373			8	8	26	25	42	41	90	86	180	166	99	80	42 30
99V	50	45	3	2	47	43			2	2	1	2	6	6	10	10	18	16	13	11	8 6
102	15	12	3	2	12	10			1				4	3	5	5	3	2	7	7	
105	516	483	40	37	475	446	1		14	13	26	24	40	38	95	92	233	219	107	97	69 47
106	242	228	11	10	230	217	1	1	4	4	7	6	16	16	55	53	115	108	44	40	54 42
107	4041	3790	123	113	3911	3670	4	4	24	23	99	90	177	171	569	545	1817	1714	1348	1240	494 374
107V	628	599	22	21	606	578			5	4	17	17	29	29	91	88	276	264	210	197	83 65
100	1347	1247	133	126	1211	1118	1	1	28	27	105	99	136	134	332	307	560	514	183	163	106 78
100V	21	21	4	4	17	17					4	4	3	3	3	3	9	9	2	2	4 2
125	7674	7126	1334	1286	5848	5370	365	354	487	468	847	818	929	905	1436	1374	2231	2070	1252	1021	518 304
126	851	819	222	220	509	482	91	90	71	71	151	149	131	129	135	127	166	158	77	68	38 16
126V	155	147	44	44	84	77	20	19	22	22	22	22	17	17	20	18	29	26	18	16	9 3
127	16776	12242	3651	2868	11988	8395	1006	864	1645	1309	2006	1559	1706	1324	2757	2131	4226	2998	3299	1942	1843 1112
128	2289	1861	356	311	1897	1515	35	34	110	100	246	211	263	219	484	389	790	633	360	274	242 125
128V	804	676	122	109	671	556	11	11	47	45	75	64	95	79	165	140	287	239	124	98	67 31
129	10886	10265	2611	2510	7532	7062	616	584	1022	982	1589	1528	1787	1706	2232	2125	2760	2545	753	686	903 327
130	430	387	73	72	343	303	13	11	27	27	46	45	52	49	117	99	137	126	37	29	40 2
131	45	39	3	3	42	36					3	3	6	5	9	8	21	19	6	4	10 2
133	1618	1274	37	22	1577	1249	2	2	12	8	25	14	95	60	339	258	867	721	276	210	147 83
133V	238	195	1		236	194			1				12	7	39	30	131	113	54	44	31 12
136	2135	2098	721	712	1380	1356	34	30	266	261	455	451	485	478	474	467	379	370	42	41	115 69
142	620	602	120	117	475	460	22	22	41	40	79	77	104	103	158	156	175	167	38	34	110 62
144	277	248	32	29	231	206	12	11	15	14	17	15	22	21	49	43	120	109	40	33	40 26
146	7313	6000	226	168	7074	5820	8	8	41	37	185	131	429	320	1588	1271	3493	2972	1564	1257	759 297
147	2059	1685	36	31	2022	1653	1	1	5	5	31	26	61	46	350	277	1109	928	502	402	241 132
148	1196	1005	8	7	1188	998			3	3	5	4	30	21	207	165	600	513	351	299	130 46
153	55	47			55	47							1	1	9	7	23	20	22	19	
153V	19	19			19	19							2	2	4	4	13	13	13		

S T R A F T A T E N

	KENN-	B E K A N N T G E W O R D E N				G E K L A E R T		
		ZAHL	ANZAHL	DAVON VER- SUCHE	HZ	SCHUSSWAFFEN VERWENDUNG GEDR GESCH	ANZAHL	QUOTE
BETRUEGERISCHE KRIDA U. AE. §§ 156, 157	156	24			0.3		24	100.0
FAHRLAESSIGE KRIDA U. AE. §§ 158 - 163	158	326	1	4.3			323	99.1
HEHLEREI § 164	164	1250	5	16.5		1	1299	103.9
DAVON VERBRECHEN	164V	118	1	1.5			161	136.4
SONST. DELIKTE GEGEN FREMDES VERMOEGEN	132	4805	177	63.7		130	3822	79.5
DAVON VERBRECHEN	132V	50	2	0.6			29	58.0
BRANDSTIFTUNG § 169	169	321	33	4.2			159	49.5
FAHRL HERBEIFUEHRUNG EINER FEUERSBRUNST § 170	170	742		9.8			605	81.5
VORSAETZLICHE GEMEINGEFAHRDUNG §§ 171, 176	171	55	4	0.7		2	15	27.3
FAHRLAESSIGE GEMEINGEFAHRDUNG §§ 172, 177	172	58		0.7			47	81.0
VORS GEFÄHRDUNG D SPRENGMITTEL §§ 173, 175	173	13	1	0.1			8	61.5
FAHRL GEFÄHRDUNG D SPRENGMITTEL § 174	174	12		0.1			11	91.7
LUFTPIRATERIE § 185	185	2					1	50.0
VORS GEFÄHRDUNG D SICHERHEIT D LUFTFAHRT § 186	186	3						
ENTZIEHUNG E MJ A D MACHT D ERZIEHUNGSBER § 195	195	243	1	3.2			236	97.1
VERLETZUNG DER UNTERHALTPFLICHT § 198	198	1415		18.7			1425	100.7
NOTZUCHT § 201	201	432	202	5.7	3		351	81.3
NOETIGUNG ZUM BEISCHLAF § 202	202	180	69	2.3			158	87.8
ZWANG ZUR UNZUCHT § 203	203	67	4	0.8	1		46	68.7
NOETIGUNG ZUR UNZUCHT § 204	204	83	14	1.1			63	75.9
DAVON VERBRECHEN	204V	19	7	0.2			11	57.9
SCHAENDUNG § 205	205	72	6	0.9			55	76.4
DAVON VERBRECHEN	205V	50	4	0.6			37	74.0
BEISCHLAF ODER UNZUCHT MIT UNMUENDIGEN §§ 206, 207	206	712	50	9.4			649	91.2
GLEICHGESCHL UNZUCHT M JUGENDLICHEN § 209	209	118	7	1.5			106	89.8
GEWERBSMAESSIGE GLEICHGESCHL UNZUCHT § 210	210	85		1.1			88	103.5
ZUHAELTEREI § 216	216	151	1	2.0	1		147	97.4
OEFFENTLICHE UNZUECHTIGE HANDLUNGEN § 218	218	998	4	13.2			542	54.3
SONST DELIKTE GG D SITTLICHKEIT	208	607	5	8.0	1		448	73.8
VERBRECHERISCHES KOMPLOTT § 277	277	14	1	0.1		1	13	92.9
BANDENBILDUNG § 278	278	3	1				2	66.7
STRAFB HANDLUNG IN VOLLER BERAUSCHUNG § 287	287	18		0.2			18	100.0
SUCHTGIFTGESETZ §§ 6, 8	401	595	21	7.8			585	98.3
SUCHTGIFTGESETZ § 9	402	1584	5	21.0			1591	100.4
WAFFENGESETZ § 36	403	1099		14.5	8	34	1081	98.4
PORNOGRAPHIEGESETZ § 1	404	348		4.6			355	102.0
PORNOGRAPHIEGESETZ §§ 2, 15	405	25		0.3			25	100.0

KENN-	E R M I T T E L T E T A T V E R D A E C H T I G E																				F R E M D E	
	Z A H L	S U M M E		1 4 B I S U N T E R 1 8		1 8 U N D A E L T E R		1 0 B I S U N T E R 1 4		1 4 B I S U N T E R 1 6		1 6 B I S U N T E R 1 8		1 8 B I S U N T E R 2 0		2 0 B I S U N T E R 2 5		2 5 B I S U N T E R 4 0				
		I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	M	I N S G	G A			
156	22	18				22	18							1	1	1		8	7	12	10	
158	318	225	1			316	224							1	1	27	16	175	128	113	54	
164	1252	979	198	177	1038	789	16	13	71	66	127	111	127	99	249	200	405	318	257	172	10058	
164V	121	89	7	6	113	83	1		2	5	4	12	9	29	20	48	37	24	17	127	7	
132	4018	3068	512	430	3372	2516	111	103	217	184	295	246	285	251	611	518	1149	913	1327	834	519288	
132V	28	22	1	1	27	21					1	1	4	4	1	1	14	10	8	6	31	
169	145	121	18	17	111	91	2	1	10	10	8	7	3	2	27	26	36	33	45	30	31	
170	701	552	68	56	513	389	44	42	40	35	28	21	22	15	69	57	149	121	273	196	3924	
171	21	21	8	8	10	10	2	2	4	4	4	4	2	2	3	3	2	2	3	3	1	
172	55	48	5	4	46	40			3	3	2	1	2	2	3	2	25	23	16	13	31	
173	8	8			8	8							1	1			7	7				
174	14	14			14	14											4	4	10	10		
185	1	1			1	1											1	1				
186																						
195	253	218	17	17	236	201			1	1	16	16	50	46	80	76	73	61	33	18	177	
198	1368	1284	1	1	1366	1282					1	1	1	4	4	134	104	934	893	294	281	2512
201	369	366	40	39	329	327			9	9	31	30	42	41	110	109	143	143	34	34	5641	
202	162	162	9	9	153	153			2	2	7	7	18	18	33	33	81	81	21	21	2516	
203	43	42	18	18	24	23	1	1	12	12	6	6			7	6	15	15	2	2	11	
204	61	59	13	13	45	43	3	3	7	7	6	6	2	1	14	13	23	23	6	6	43	
204V	9	8	2	2	7	6			1	1	1	1	1	1	2	2	4	4				
205	58	57	6	6	52	51					6	6	8	8	14	14	20	20	10	9	32	
205V	40	40	4	4	36	36					4	4	5	5	10	10	13	13	8	8	22	
206	598	590	129	127	464	458	5	5	40	39	89	88	69	69	92	90	167	164	136	135	5040	
209	67	66	1	1	66	65					1	1	2	2	4	4	33	33	27	26	92	
210	57	57	20	20	37	37			5	5	15	15	12	12	19	19	5	5	1	1	25	
216	109	108	2	2	107	106					2	2	7	6	24	24	70	70	6	6	55	
218	388	381	36	36	350	344	1	1	16	16	20	20	27	26	67	66	181	179	75	73	4030	
208	353	327	29	27	317	295	7	5	7	7	22	20	12	12	46	44	144	133	115	106	3223	
277	31	29	3	3	28	26					3	3	6	6	10	8	12	12			6	
278	2	2			2	2					1	1	1	1	2	2	8	7	3	2	1	
287	15	13	1	1	14	12					1	1	1	1	2	2	8	7	3	2	1	
401	542	481	43	33	499	448			6	2	37	31	93	80	267	242	119	108	20	18	8616	
402	1712	1432	387	283	1325	1149			54	26	333	257	567	484	634	563	115	94	9	8	614	
403	914	836	100	99	808	731	6	6	20	20	80	79	78	78	165	158	316	295	249	200	10765	
404	344	283			344	283									13	12	90	81	241	190	32	
405	22	17			22	17									1	1	9	8	12	8	22	

S T R A F T A T E N	KENN-	B E K A N N T G E W O R D E N				G E K L A E R T		
		Z A H L	A N Z A H L	D A V O N V E R - S U C H E	H Z	S C H U S S W A F F E N V E R W E N D U N G G E D R G E S C H	A N Z A H L	Q U O T E
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN §§ 75-95	500	72347	210	960.4	8	259	68978	95.3
DAVON VERBRECHEN	501	399	110	5.2	4	66	373	93.5
DAVON VERGEHEN	502	71948	100	955.1	4	193	68605	95.4
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE FREIHEIT §§ 99-110	510	8127	127	107.8	203	16	7010	86.3
DAVON VERBRECHEN	511	1500	26	19.9	50	1	1006	67.1
DAVON VERGEHEN	512	6627	101	87.9	153	15	6004	90.6
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMOEGEN §§ 125-168	520	189361	7886	2513.7	62	350	65985	34.8
DAVON VERBRECHEN	521	65631	6511	871.2	61	8	18138	27.6
DAVON VERGEHEN	522	123730	1375	1642.5	1	342	47847	38.7
DAVON MIT BEREICHERUNGSABSICHT, INSGESAMT	523	159709	7592	2120.1	62	144	55354	34.7
DAVON MIT BEREICHERUNGSABSICHT, VERBRECHEN	524	65263	6507	866.3	61	6	18024	27.6
DAVON MIT BEREICHERUNGSABSICHT, VERGEHEN	525	94446	1085	1253.7	1	138	37330	39.5
STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT §§ 201-221	530	3505	362	46.5	6		2653	75.7
DAVON VERBRECHEN	531	1580	343	20.9	4		1360	86.1
DAVON VERGEHEN	532	1925	19	25.5	2		1293	67.2
STRAFB. HANDLUNGEN BEI VERKEHR MIT GELD §§ 232-241	540	132	4	1.7			27	20.5
DAVON VERBRECHEN	541	81		1.0			5	6.2
DAVON VERGEHEN	542	51	4	0.6			22	43.1
SONST. STRAFB. HANDLUNGEN N. D. STRAFGESETZBUCH	560	7261	71	96.3	4	32	6562	90.4
DAVON VERBRECHEN	561	1421	45	18.8	4	5	1199	84.4
DAVON VERGEHEN	562	5840	26	77.5	27		5363	91.8
SUMME ALLER STRAFB. HANDLUNGEN N. D. STRAFGESETZBUCH	570	280733	8660	3726.7	283	657	151215	53.9
DAVON VERBRECHEN	571	70612	7035	937.3	123	80	22081	31.3
DAVON VERGEHEN	572	210121	1625	2789.3	160	577	129134	61.5
SUMME ALLER STRAFB. HANDLUNGEN N. STRAFR. NEBENGES.	580	4952	26	65.7	8	37	4844	97.8
DAVON VERBRECHEN	581	1001	21	13.2			984	98.3
DAVON VERGEHEN	582	3951	5	52.4	8	37	3860	97.7
GESAMTSUMME ALLER GERICHTLICH STRAFB. HANDLUNGEN	590	285685	8686	3792.4	291	694	156059	54.6
DAVON VERBRECHEN	591	71613	7056	950.6	123	80	23065	32.2
DAVON VERGEHEN	592	214072	1630	2841.7	168	614	132994	62.1

KENN-	ZAHL	E R M I T T E L T E T A T V E R D A E C H T I G E																				F R E M D E	
		S U M M E		14 BIS U N T E R 18		18 U N D A E L T E R		10 BIS U N T E R 14		14 BIS U N T E R 16		16 BIS U N T E R 18		18 BIS U N T E R 20		20 BIS U N T E R 25		25 BIS U N T E R 40		40 U N D A E L T E R			
		INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	GA		
500	78795	67561	4833	4406	73306	62605	455	385	1115	956	3718	3450	6305	5676	14426	12689	30728	26130	21847	18110	7346	4047	
501	387	318	18	16	365	298	3	3	5	5	13	11	29	23	80	66	153	127	103	82	54	42	
502	78408	67243	4815	4390	72941	62307	452	382	1110	951	3705	3439	6276	5653	14346	12623	30575	26003	21744	18028	7292	4005	
510	6606	6166	344	321	6250	5834	7	6	79	75	265	246	411	400	1145	1086	2910	2726	1784	1622	772	578	
511	956	905	43	39	912	865	1	1	12	10	31	29	54	54	163	157	423	402	272	252	156	122	
512	5650	5261	301	282	5338	4969	6	5	67	65	234	217	357	346	982	929	2487	2324	1512	1370	616	456	
520	59834	49988	10141	8963	46909	38499	2332	2127	4033	3575	6108	5388	6515	5739	11232	9631	18834	15715	10328	7414	5760	2953	
521	14841	13712	3022	2898	10983	10033	695	658	1180	1135	1842	1763	2142	2022	3029	2807	4334	3915	1478	1289	1355	519	
522	44993	36276	7119	6065	35926	28466	1637	1469	2853	2440	4266	3625	4373	3717	8203	6824	14500	11800	8850	6125	4405	2434	
523	48933	39724	7835	6717	38960	31098	1842	1653	3197	2764	4638	3953	4943	4201	9136	7616	15974	13042	8907	6239	5076	2559	
524	14684	13564	2978	2854	10897	9955	675	639	1158	1113	1820	1741	2124	2004	3009	2789	4304	3889	1460	1273	1346	516	
525	34249	26160	4857	3863	28063	21143	1167	1014	2039	1651	2818	2212	2819	2197	6127	4827	11670	9153	7447	4966	3730	2043	
530	2265	2215	303	298	1944	1902	17	15	98	97	205	201	199	195	430	422	882	866	433	419	227	163	
531	1290	1276	203	200	1081	1070	6	6	64	63	139	137	137	135	258	254	457	454	229	227	143	102	
532	975	939	100	98	863	832	11	9	34	34	66	64	62	60	172	168	425	412	204	192	84	61	
540	35	30	2		33	30			1		1		1		1	4	3	20	19	8	7	5	
541	7	7			7	7								1	1	1	1	5	5	6	4		
542	28	23	2		26	23			1		1			3	2	15	14	8	7	16	1		
560	6386	5319	391	312	5829	4860	64	58	126	103	265	209	400	332	987	832	2757	2399	1685	1297	468	241	
561	1120	967	72	60	1027	890	5	3	19	16	53	44	100	91	244	223	430	384	253	192	89	30	
562	5266	4352	319	252	4802	3970	59	55	107	87	212	165	300	241	743	609	2327	2015	1432	1105	379	211	
570	153921	131279	16014	14300	134271	113730	2875	2591	5452	4806	10562	9494	13831	12343	28224	24663	56131	47855	36085	28869	14595	7987	
571	18601	17185	3358	3213	14375	13163	710	671	1280	1229	2078	1984	2463	2326	3775	3508	5802	5287	2335	2042	1803	819	
572	135320	114094	12656	11087	119896	100567	2165	1920	4172	3577	8484	7510	11368	10017	24449	21155	50329	42568	33750	26827	12792	7168	
580	4735	4098	552	430	4169	3657	9	9	85	53	467	377	802	706	1233	1114	1127	1019	1007	818	298	92	
581	933	809	72	36	885	773			6	2	42	34	108	95	294	268	216	196	267	214	91	16	
582	3802	3289	304	394	3284	2884	9	9	79	51	425	343	694	611	939	846	911	823	740	604	207	76	
590	158656	135377	16560	14730	138440	117387	2884	2600	5537	4859	11029	9871	14633	13049	29457	25777	57258	48874	37092	29687	14893	8079	
591	19534	17994	3406	3249	15260	13936	710	671	1286	1231	2120	2018	2571	2421	4069	3776	6018	5483	2602	2256	1894	835	
592	139122	117383	13160	11481	123180	103451	2174	1929	4251	3628	8909	7853	12062	10628	25388	22001	51240	43391	34490	27431	12999	7244	

S T R A F T A T E N	KENN-	B E K A N N T G E W O R D E N				G E K L A E R T		
	Z A H L	A N Z A H L	D A V O N V E R - S U C H E	H Z	S C H U S S W A F F E N V E R W E N D U N G G E D R G E S C H	A N Z A H L	Q U O T E	
SEXUALMORD U. SITTLLICHKEITSDEL. M. TODESFOLGE	10	11	2	0. 1		10	90. 9	
RAUBMORD U. VERMOEGENSDEL. M. TODESFOLGE								
IN GESCHAEFTSLOKALEN	13	4		0. 1	2	1	25. 0	
IN WOHNUNGEN AUSGENOMMEN ZECHANSCHLUSSRAUB	16	12	2	0. 2		11	91. 7	
AN GELD-ODER POSTBOTEN	18	2						
AN TAXIFAHRRERN	19	1						
AN PASSANTEN AUSGENOMMEN ZECHANSCHLUSSRAUB	20	5	2	0. 1	1	3	60. 0	
BEI ZECHANSCHLUSSRAUB	21	4	2	0. 1		4	100. 0	
IN SONSTIGEN FAELLEN	22	18	9	0. 2	1	9	83. 3	
RAUB OHNE TOETUNG EINES MENSCHEN								
IN GELDINSTITUTEN ODER POSTAEMTERN	31	35	12	0. 5	22	1	30	85. 7
IN GESCHAEFTSLOKALEN	32	37	13	0. 5	9	1	19	51. 4
DAVON IN JUWELIER-ODER UHRENGESCHAEFTEN	33	1	1					
IN TANKSTELLEN	34	16	5	0. 2	7	1	10	62. 5
IN WOHNUNGEN AUSGENOMMEN ZECHANSCHLUSSRAUB	35	82	10	1. 1	9	1	61	74. 4
AN GELD-ODER WERTTRANSPORTEN	36	1					1	100. 0
AN GELD-ODER POSTBOTEN	37	7	1	0. 1		2	3	42. 9
AN TAXIFAHRRERN	38	9	1	0. 1			5	55. 6
AN PASSANTEN AUSGENOMMEN ZECHANSCHLUSSRAUB	39	408	58	5. 4	2		206	50. 5
ZECHANSCHLUSSRAUB	40	104	9	1. 4	1		80	76. 9
EINBRUCHSDIEBSTAHL IN								
STAENDIG BENUETZTEN WOHOBJEKten	42	6427	882	85. 3	2		1910	29. 7
NICHT STAENDIG BENUETZTEN WOHOBJEKten	43	4477	418	59. 4			1302	29. 1
GELDINSTITUTEN	44	75	22	1. 0			42	56. 0
BUERO-UND GESCHAEFTSRAEUMEN AUSGENOMMEN GELDINSTITUTE	45	8639	1453	114. 7	2		2853	33. 0
APOTHEKEN	46	226	62	3. 0			135	59. 7
WERKSTAETTEN, FABRIKS-UND LAGERRAEUMEN	47	3630	337	48. 2	1		988	27. 2
BAUHUETTEN ODER LAGERPLAETZEN	48	3935	157	52. 2			760	19. 3
KIOSKEN	49	877	153	11. 6			355	40. 5
GELDSCHRAENKEN	50	250	44	3. 3			138	55. 2
AUSLAGEN	51	790	112	10. 5			216	27. 3
AUTOMATEN	52	2215	390	29. 4			724	32. 7
DIEBSTAHL UND ENTWENDUNG IN								
SELBSTBEDIENUNGS LAEDEn ODER KAUFHAEUSERN DURCH KUNDEN	53	5946	41	78. 9			5420	91. 2
OEFFENTLICHEN VERKEHRS MITTELN	54	943	4	12. 5			134	14. 2
DIEBSTAHL VON KRAFTWAGEN								
DAVON DURCH EINBRUCH	60	2153	451	28. 6			851	39. 5
DIEBSTAHL VON KRAFTRAEDERN	61	1357	369	18. 0			551	40. 6
DAVON DURCH EINBRUCH	62	3562	77	47. 3			917	25. 7
DIEBSTAHL VON FAHRRÄEDERN	63	1266	41	16. 8			251	19. 8
DAVON DURCH EINBRUCH	64	8505	17	112. 9			876	10. 3
DIEBSTAHL VON KFZ-TEILEn	65	2271	5	30. 1			96	4. 2
DAVON DURCH EINBRUCH	66	9780	126	129. 8			1034	10. 6
DIEBSTAHL VON GEGENSTAENDEN AUS KFZ	67	1167	38	15. 5			159	13. 6
	68	13249	1092	175. 9			2649	20. 0

KENN-ZAHL	ERMITTELTE										TATVERDAECHTIGE										FREMDE			
	SUMME		14 BIS UNTER 18		18 UND AELTER		10 BIS UNTER 14		14 BIS UNTER 16		16 BIS UNTER 18		18 BIS UNTER 20		20 BIS UNTER 25		25 BIS UNTER 40		40 UND AELTER		FREMDE			
	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	GA
10	12	12	3	3	8	8	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	5	5	1	1	1	1		
13	1	1			1	1																		
16	12	11	1	1	11	10																		
18																								
19																								
20	3	3	1	1	2	2																		
21	4	4			4	4																		
22	15	13			15	13																		
31	32	32	3	3	29	29																		
32	24	23	7	6	17	17																		
33																								
34	10	10	2	2	8	8																		
35	85	81	14	13	69	66	2	2	5	5	9	8	11	11	30	30	19	18	9	7	11	5		
36	1				1														1					
37	3	3			3	3													2	1	1	3		
38	6	6	1	1	5	5													2	2	3	3		
39	262	256	67	66	176	171	17	17	28	27	39	39	50	49	55	54	60	58	11	10	46	23		
40	121	116	14	14	107	102			1	1	13	13	17	17	27	27	51	47	12	11	30	18		
42	1704	1526	339	315	1270	1128	73	67	126	118	213	197	261	237	369	329	475	424	165	138	168	95		
43	1306	1238	357	338	755	720	157	148	168	162	189	176	156	151	184	178	305	291	110	100	79	79		
44	27	27	4	4	23	23			1	1	3	3	9	9	10	10	2	2	2	2	1			
45	2225	2151	403	391	1784	1724	30	28	123	119	280	272	435	426	549	534	672	640	128	124	165	40		
46	183	167	14	11	169	156					14	11	52	44	96	93	19	17	2	2	2	2		
47	773	733	162	159	570	538	36	33	64	64	98	95	111	107	161	150	228	222	70	59	49	25		
48	651	627	167	163	416	399	64	61	91	91	76	72	62	61	92	90	192	181	70	67	44	20		
49	359	338	118	113	212	197	29	28	48	45	70	68	82	79	69	63	48	42	13	13	16	1		
50	102	96	18	17	81	76	2	2	9	9	8	8	27	25	20	18	28	28	6	5	9	3		
51	192	181	31	28	156	149	5	4	8	7	23	21	21	20	45	40	68	67	22	22	23	1		
52	595	581	257	252	289	284	42	40	99	97	158	155	103	103	89	89	81	77	16	15	33	3		
53	5279	2542	859	491	4136	1836	261	196	458	283	401	208	273	137	523	268	1244	549	2096	882	569	310		
54	123	113	17	14	99	93	6	5	7	6	10	8	4	4	30	28	47	46	18	15	16	7		
60	662	639	132	122	524	513	6	4	52	45	80	77	133	131	178	174	192	187	21	21	52	16		
61	399	383	88	79	307	302	4	2	40	33	48	46	86	85	106	103	107	106	8	8	36	13		
62	881	870	429	423	410	405	42	42	141	137	288	286	161	157	140	139	93	93	16	16	31	20		
63	253	251	118	117	127	126	8	8	25	24	93	93	55	54	38	38	29	29	5	5	8	6		
64	689	636	211	198	368	335	95	91	127	120	84	78	69	60	81	75	108	102	110	98	88	59		
65	82	81	25	25	51	50	5	5	16	16	9	9	7	7	14	14	14	14	16	15	16	12		
66	940	929	320	318	605	596	14	14	62	62	258	256	196	194	206	204	162	159	41	39	100	70		
67	156	155	46	46	110	109			4	4	42	42	50	50	32	31	24	24	4	4	8	7		
68	1557	1502	282	264	1221	1184	48	48	101	97	181	167	324	312	433	421	405	395	59	56	170	91		

S T R A F T A T E N	KENN-	B E K A N N T G E W O R D E N				G E K L A E R T	
	Z A H L	A N Z A H L	D A V O N V E R- S U C H E	H Z	S C H U S S W A F F E N V E R W E N D U N G G E D R G E S C H	A N Z A H L	Q U O T E
DAVON DURCH EINBRUCH	69	9992	1003	132.6		1728	17.3
DIEBSTAHL VON GELDSCHRAENKEN	70	95	2	1.3		55	57.9
DAVON DURCH EINBRUCH	71	56	2	0.7		31	55.4
DIEBSTAHL VON KULTURGUT	72	441	20	5.9		208	47.2
DAVON DURCH EINBRUCH	73	132	8	1.8		50	37.9
DIEBSTAHL VON SUCHTGIFTFEN UND MEDIKAMENTEN	74	66	5	0.9		49	74.2
DAVON DURCH EINBRUCH	75	57	5	0.8		43	75.4
DIEBSTAHL VON SCHUSSWAFFEN UND MUNITION	76	188	1	2.5		100	53.2
DAVON DURCH EINBRUCH	77	103	1	1.4		56	54.4
DIEBSTAHL VON SPRENGMITTELN	78	23	5	0.3		11	47.8
DAVON DURCH EINBRUCH	79	17	5	0.2		5	29.4
DIEBSTAHL VON ZEITUNGSSTAENDERKASSEN	80	13890	30	184.4		1246	9.0
DAVON DURCH EINBRUCH	81	6367	22	84.5		645	10.1
BETRUG BEI IMOBILIENGESCHAEFTEN	90	116	2	1.5		115	99.1
VERSICHERUNGSBETRUG	91	263	32	3.5		265	100.8
DARLEHENSBETRUG	92	851	11	11.3		850	99.9
WECHSEL-UND SCHECKBETRUG	93	1042	30	13.8		1002	96.2
BETRUG DURCH VERTRETER ODER GESCHAEFTSREISENDE	94	782	21	10.4		745	95.3
RATENBETRUG	95	698	2	9.3		702	100.6

KENN-ZAHL	ERMITTELTE										TATVERDAECHTIGE										FREMD				
	SUMME		14 BIS UNTER 18		18 UND AELTER		10 BIS UNTER 14		14 BIS UNTER 16		16 BIS UNTER 18		18 BIS UNTER 20		20 BIS UNTER 25		25 BIS UNTER 40		40 UND AELTER		FREMD				
	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	M	INSG	GA	
69	948	925	123	119	799	780	24	24	33	32	90	87	202	194	295	289	273	268	29	29	126	69			
70	59	45	14	10	44	34	1	1	8	7	6	3	13	11	13	12	14	10	4	1	10	2	2		
71	35	29	3	2	32	27					3	2	9	8	10	9	10	9	3	1	10				
72	151	136	8	8	134	119	7	7	3	3	5	5	13	13	30	28	68	61	23	17	19	1	1		
73	49	47	5	5	41	39	1	1	2	2	3	3	2	2	11	11	21	19	7	7	10				
74	67	61	2	2	65	59					2	2	21	19	35	33	7	7	2						
75	62	59	2	2	60	57					2	2	21	19	34	33	5	5							
76	98	94	25	24	63	60	10	10	8	8	17	16	8	8	16	15	26	24	13	13	7	4			
77	57	56	17	17	32	31	8	8	4	4	13	13	6	6	10	9	13	13	3	3	3				
78	12	11	3	3	7	6	2	2			3	3	1	1	1	1	1	1	3	3	2	1			
79	6	5	2	2	2	1	2	2			2	2	1	1							1				
80	630	557	254	254	221	149	123	123	118	118	136	136	33	32	8	8	150	80	30	29	80	8			
81	442	369	151	151	202	130	64	64	59	59	92	92	27	26	4	4	146	76	25	24	66				
90	116	87			116	87							2	2	14	12	61	42	39	31	8	5			
91	327	290	11	9	316	281			2	2	9	7	9	8	70	63	168	156	69	54	25	3			
92	861	676	4	3	857	673					4	3	21	13	187	148	454	372	195	140	91	61			
93	774	645	12	7	760	636	2	2	1	1	11	6	34	26	176	141	377	320	173	149	115	28			
94	652	562	9	7	643	555					9	7	29	18	105	81	334	302	175	154	44	3			
95	695	473	5	3	690	470					5	3	21	10	140	90	368	269	161	101	89	72			

Beilage 2

Die zu den Kennzahlen gehörigen
verbalen Bezeichnungen der einzel-
nen Delikte bzw. Deliktsgruppen
sind der Beilage 1 zu entnehmen.

KENN-ZAHL	TATVERDAECHTIGE										PROZENTANTEIL UND BKBZ																								
	14 BIS UNTER 18					18 UND AELTER					10 BIS UNTER 14					14 BIS UNTER 16					16 BIS UNTER 18					18 BIS UNTER 20					20 BIS UNTER 25				
	SUMME	M	KBZ	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M					
75	169	143	2.2	5	2	6	94	3	94	1	1	1	1	1	5	4	5	7	5	7	20	7	21	39	4	37	28	2	29						
76	6	6	0.1				100		100												17	17	33		33	50									
79	11		0.1				100																								18				
80	1438	1281	19.1	3	9	3	97	26	97	1						2		3	17	3	7	45	7	22	62	22	43	42	43	25	11	25			
80S	1277	1153	17.0	3	8	3	97	23	97	1						1		3	15	3	7	44	7	24	58	24	41	36	42	24	10	24			
83	29192	25866	387.5	6	394	7	93	501	92	1	42	1	2	233	2	4	561	5	8	1039	8	19	1070	20	43	838	43	24	215	22					
85	43	40	0.6	7	1	8	86	1	85	5		5	7	1	8							7	1	5	23	2	25	40	1	40	16				
86	42	37	0.6				100		100													12	2	14	26	2	27	36	1	38	26				
87	70	67	0.9	4	1	4	96	1	96							1		1	3	1	3	9	3	9	19	3	19	41	2	43	27	1	24		
88	44854	37586	595.4	6	589	7	93	773	93							42		1	219	1	5	974	5	8	1691	8	17	1524	18	37	1104	36	31	435	31
88S	40372	34399	535.9	6	533	7	93	696	93							31		1	174	1	5	906	6	9	1615	9	18	1438	18	37	992	36	30	377	30
89	1462	1316	19.4	6	18	6	93	25	93	1	2	1	1	6	1	5	31	5	9	63	10	21	58	22	36	35	36	27	12	26					
89S	1280	1157	17.0	5	14	5	94	22	94	1	2	1	1	3	1	5	25	4	10	61	11	22	54	23	36	31	35	26	10	25					
91	952	884	12.6	9	18	9	91	16	91							1		6	1	7	31	8	16	70	17	29	54	30	34	22	34	12			
94	161	154	2.1	10	3	10	89	3	89	1						1		1	1	9	6	9	9	7	10	24	8	23	37	4	38	19			
94S	147	140	2.0	10	3	10	90	2	89	1						1		1	1	8	5	9	10	7	10	23	7	22	37	4	38	20			
95	71	62	0.9	15	2	15	85	1	85							6		2	6	10	3	8	14	5	16	18	3	21	25	1	26	27			
95S	57	49	0.8	14	2	12	86	1	88							5		1	6	9	2	6	16	4	18	19	2	22	25	1	24	26			
77	324	119	4.3	2	2	4	98	6	96							2		4	4	2	4	2	4	15	10	6	59	13	62	21	2	28			
77V	46	25	0.6	7	1	8	93	1	92							7		1	8	4	1	13	1	8	48	1	52	28			32				
99	445	406	5.9	8	7	8	92	8	92							2		3	2	6	11	6	9	20	10	20	17	21	40	12	41	22			
99V	50	45	0.7	6	1	4	94	1	96							4		1	4	2	12	3	13	20	2	22	36	1	36	26		24			
102	15	12	0.2	20	1	17	80		83							7		13	1	17			27	1	25	33		42	20		17				
105	516	483	6.8	8	9	8	92	9	92							3		6	3	5	11	5	8	19	8	18	19	45	16	45	21	3	20		
106	242	228	3.2	5	2	4	95	4	95							2		2	2	3	3	3	7	7	7	23	11	23	48	8	47	18			
107	4041	3790	53.6	3	26	3	97	72	97							1		10	1	2	43	2	4	82	5	14	111	14	45	122	45	33	42		
107V	628	599	8.3	4	5	4	96	11	96							1		2	1	3	7	3	5	14	5	14	18	15	44	19	44	33	7	33	
100	1347	1247	17.9	10	29	10	90	22	90							2		12	2	8	46	8	10	63	11	25	64	25	42	38	41	14	6		
100V	21	21	0.3	19	1	19	81		81							19		2	19	14	1	14	14	1	14	43	1	43	10						
125	7674	7126	101.9	17	287	18	76	108	75	5	71	5	6	205	7	11	372	11	12	433	13	19	279	19	29	150	29	16	39	14					
126	851	819	11.3	26	48	27	60	9	59	11	18	11	8	30	9	18	66	18	15	61	16	16	26	16	20	11	19	9	2	8					
126V	155	147	2.1	28	9	30	54	2	52	13	4	13	14	9	15	14	10	15	11	8	12	13	4	12	19	2	18	12	1	11					
127	16776	12242	222.7	22	785	23	71	222	69	6	196	7	10	693	11	12	880	13	10	794	11	16	536	17	25	284	24	20	103	16					
128	2289	1861	30.4	16	77	17	83	35	81	2	7	2	5	46	5	11	108	11	11	122	12	21	94	21	35	53	34	16	11	15					
128V	804	676	10.7	15	26	16	83	12	82	1	2	2	6	20	7	9	33	9	12	44	12	21	32	21	36	19	35	15	4	14					
129	10886	10265	144.5	24	561	24	69	139	69	6	120	6	9	430	10	15	697	15	16	832	17	21	434	21	25	186	25	7	24	7					
130	430	387	5.7	17	16	19	80	6	78	3	3	3	6	11	7	11	20	12	12	24	13	27	23	26	32	9	33	9	1	7					
131	45	39	0.6	7	1	8	93	1	92							7		1	8	13	3	13	20	2	21	47	1	49	13		10				
133	1618	1274	21.5	2	8	2	97	29	98							1		5	1	2	11	1	6	44	5	21	66	20	54	58	57	17	9	16	
133V	238	195	3.2				99	4	99												5	6	4	16	8	15	55	9	58	23	2	23			
136	2135	2098	28.3	34	155	34	65	26	65	2	7	1	12	112	12	21	200	21	23	226	23	22	92	22	18	26	18	2	1	2					
142	620	602	8.2	19	26	19	77	9	76	4	4	4	7	17	7	13	35	13	17	48	17	25	31	26	28	12	28	6	1	6					
144	277	248	3.7	12	7	12	83	4	83	4	2	4	5	6	6	6	7	6	8	10	8	18	10	17	43	8	44	14	1	13					
146	7313	6000	97.1	3	49	3	97	131	97	2	1	17	1	3	81	2	6	200	5	22	308	21	48	235	50	21	49	21							
147	2059	1685	27.3	2	8	2	98	37	98							2		2	14	2	3	28	3	17	68	16	54	75	55	24	16	24			
148	1196	1005	15.9	1	2	1	99	22	99							1																			

ALTERSSTRUKTUR DER TATVERDAECHTIGEN

KENN- ZAH	TATVERDAECHTIGE		PROZENTANTEIL UND BK BZ												40 U AELTER																	
			14 BIS UNTER 18	18 UND AELTER	10 BIS UNTER 14	14 BIS UNTER 16	16 BIS UNTER 18	18 BIS UNTER 20	20 BIS UNTER 25	25 BIS UNTER 40																						
	SUMME	M	KBZ	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M														
153	55	47	0.7		100	1	100					2	2	16	2	15	42	2	43	40	1	40										
153V	19	19	0.3		100		100					5	6	5	11	11	21	21	68	68												
156	22	18	0.3		100		100									36	1	39	55	56												
158	318	225	4.2		99	6	100									12	57	36	4	35												
164	1252	979	16.6	16	43	18	83	19	81	1	3	1	6	30	7	10	56	11	59	20	27	32	21	8	18							
164V	121	89	1.6	6	2	7	93	2	93	1		2	2	1	2	4	2	4	10	6	10	24	6	22	40	3	42	20	1	19		
132	4018	3068	53.3	13	110	14	84	62	82	3	22	3	5	91	6	7	129	8	7	133	8	15	119	17	29	77	30	33	42	27		
132V	28	22	0.4	4		5	96		95						4		5	14	2	18	4		5	50	1	45	29		27			
169	145	121	1.9	12	4	14	77	2	75	1		1	7	4	8	6	4	6	2	1	2	19	5	21	25	2	27	31	1	25		
170	701	552	9.3	10	15	10	73	9	70	6	9	8	6	17	6	4	12	4	3	10	3	10	13	10	21	10	22	39	9	36		
171	21	21	0.3	38	2	38	48		48	10		10	19	2	19	19	2	19	10	1	10	14	1	14	10	10	14		14			
172	55	48	0.7	9	1	8	84	1	83			5	1	6	4	1	2	4	1	4	5	1	4	45	2	48	29	1	27			
173	8	8	0.1		100		100										13		13			88		88								
174	14	14	0.2		100		100													29		29	71		71							
185	1	1			100		100													100		100										
195	253	218	3.4	7	4	8	93	4	92							6	7	7	20	23	21	32	16	35	29	5	28	13	1	8		
198	1368	1284	18.2				100	25	100									2	10	26	8	68	63	70	21	9	22					
201	369	366	4.9	11	9	11	89	6	89			2	4	2	8	14	8	11	20	11	30	21	30	39	10	39	9	1	9			
202	162	162	2.2	6	2	6	94	3	94			1	1	1	4	3	4	11	8	11	20	6	20	50	5	50	13	1	13			
203	43	42	0.6	42	4	43	56		55	2		2	28	5	29	14	3	14			16	1	14	35	1	36	5		5			
204	61	59	0.8	21	3	22	74	1	73	5	1	5	11	3	12	10	3	10	1	2	23	3	22	38	2	39	10		10			
204V	9	8	0.1	22		25	78		75			11		13	11	13	11			22		25	44		50							
205	58	57	0.8	10	1	11	90	1	89					10	3	11	14	4	14	24	3	25	34	1	35	17		16				
205V	40	40	0.5	10	1	10	90	1	90					10	2	10	13	2	13	25	2	25	33	1	33	20		20				
206	598	590	7.9	22	28	22	78	9	78	1	1	1	7	17	7	15	39	15	12	32	12	15	18	15	28	11	28	23	4	23		
209	67	66	0.9	1	2	99	1	98					1		2	3	1	3	6	1	6	49	2	50	40	1	39					
210	57	57	0.8	35	4	35	65	1	65					9	2	9	26	7	26	21	6	21	33	4	33	9	9	2		2		
216	109	108	1.4	2	2	98	2	98						2	1	2	6	3	6	22	5	22	64	5	65	6		6				
218	388	381	5.2	9	8	9	90	6	90			4	7	4	5	9	5	7	13	7	17	13	17	47	12	47	19	2	19			
208	353	327	4.7	8	6	8	90	6	90	2	1	2	2	3	2	6	10	6	3	6	4	13	9	13	41	10	41	33	4	32		
277	31	29	0.4	10	1	10	90	1	90						10	1	10	19	3	21	32	2	28	39	1	41						
278	2	2			100		100									50		50			50											
287	15	13	0.2	7		8	93		92					7		8	7		8	13		15	53	1	54	20		15				
401	542	481	7.2	8	9	7	92	9	93			1	3	2	7	16	6	17	43	17	49	52	50	22	8	22	4	1	4			
402	1712	1432	22.7	23	83	20	77	25	80			3	23	2	19	146	18	33	264	34	37	123	39	7	8	7	1	1				
403	914	836	12.1	11	21	12	88	15	87	1	1	2	8	2	9	35	9	9	36	9	18	32	19	35	21	35	27	8	24			
404	344	283	4.6		100		100	6	100										4	3	4	26	6	29	70	8	67					
405	22	17	0.3		100		100											5		6	41	1	47	55			47					

KENN- ZAH	TATVERDAECHTIGE		PROZENTANTEIL UND BKHZ																			
			14 BIS UNTER 18		18 UND AELTER		10 BIS UNTER 14		14 BIS UNTER 16		16 BIS UNTER 18		18 BIS UNTER 20		20 BIS UNTER 25		25 BIS UNTER 40		40 U AELTER			
	SUMME	M	KBZ	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	INSG	BKBZ	M	
500	78795	67561	1046,0	6	1039	7	93	1356	93	1	88	1	1	470	1	5	1632	5	8	2935	8	
501	387	318	5,1	5	4	5	94	7	94	1	1	1	2	2	3	6	3	7	14	7		
502	78408	67243	1040,9	6	1035	7	93	1349	93	1	88	1	1	468	1	5	1626	5	8	2922	8	
510	6606	6166	87,7	5	74	5	95	116	95		1		1	33	1	4	116	4	6	191	6	
511	956	905	12,7	4	9	4	95	17	96				1	5	1	3	14	3	6	25	6	
512	5650	5261	75,0	5	65	5	94	99	94				1	1	28	1	4	103	4	6	166	7
520	59834	49988	794,3	17	2180	18	78	867	77	4	453	4	7	1699	7	10	2680	11	11	3033	11	
521	14841	13712	197,0	20	650	21	74	203	73	5	135	5	8	497	8	12	808	13	14	997	15	
522	44993	36276	597,3	16	1530	17	80	664	78	4	318	4	6	1202	7	9	1872	10	10	2036	10	
523	48933	39724	649,6	16	1684	17	80	720	78	4	358	4	7	1347	7	9	2035	10	10	2301	11	
524	14684	13564	194,9	20	640	21	74	202	73	5	131	5	8	488	8	12	799	13	14	989	15	
525	34249	26160	454,7	14	1044	15	82	519	81	3	227	4	6	859	6	8	1237	8	8	1312	8	
530	2265	2215	30,1	13	65	13	86	36	86	1	3	1	4	41	4	9	90	9	9	93	9	
531	1290	1276	17,1	16	44	16	84	20	84		1		1	5	27	5	11	61	11	11	64	11
532	975	939	12,9	10	21	10	89	16	89	1	2	1	3	14	4	7	29	7	6	29	6	
540	35	30	0,5	6			94	1	100				3		3		3		3	11	1	
541	7	7	0,1				100		100							14		14		14	71	
542	28	23	0,4	7			93		100				4		4			11	1	9	54	
560	6386	5319	84,8	6	84	6	91	108	91	1	12	1	2	53	2	4	116	4	6	186	6	
561	1120	967	14,9	6	15	6	92	19	92		1		2	8	2	5	23	5	9	47	9	
562	5266	4352	69,9	6	69	6	91	89	91	1	11	1	2	45	2	4	93	4	6	140	6	
570	153921	131279	2043,3	10	3442	11	87	2483	87	2	559	2	4	2297	4	7	4635	7	9	6439	9	
571	18601	17185	246,9	18	722	19	77	266	77	4	138	4	7	539	7	11	912	12	13	1147	14	
572	135320	114094	1796,4	9	2720	10	89	2217	88	2	421	2	3	1757	3	6	3723	7	8	5293	9	
580	4735	4098	62,9	12	119	10	88	77	89		2		2	36	1	10	205	9	17	373	17	
581	933	809	12,4	5	10	4	95	16	96				1	3		5	18	4	12	50	12	
582	3802	3289	50,5	13	108	12	86	61	88		2		2	33	2	11	187	10	18	323	19	
590	158656	135377	2106,1	10	3560	11	87	2560	87	2	561	2	3	2332	4	7	4840	7	9	6813	10	
591	19534	17994	259,3	17	732	18	78	282	77	4	138	4	7	542	7	11	930	11	13	1197	13	
592	139122	117383	1846,8	9	2828	10	89	2278	88	2	423	2	3	1791	3	6	3910	7	9	5616	9	

Beilage 3

Restanzeigen nach dem Strafgesetz
1945 in den ersten drei Monaten des
Jahres 1975.

S T R A F F A T T E N

MORD § 134-138
MORDVERSUCH § 8, 134FF
SCHWERE KOERPERL. BESCHAEDIGUNG § 152-157
ABTREIBUNG § 144-148
SUMME DER VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

ECHTE NOTZUCHT § 125, 126
UNECHTE NOTZUCHT § 127
SCHAENDUNG § 128
HOMOSEXUALITAET § 129 I
AND. SITTLICHKEITSDEL. § 131, 132
SUMME DER VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

EINBRUCHSDIEBSTAHL § 171, 174 I D
SONSTIGE DIEBSTAELLE § 171FF
VERUNTREUUNG § 183
RAUB § 190-195
BETRUG § 197-204
SUMME DER VERBRECHEN GEGEN DAS VERMOEGEN

FALSCHGELDDELIKT § 106-121, 201A, 3. SATZ
KRIDADELIKTE U. UNTREU § 205A-205C
TEILNEHMUNG AM DIEBSTAHL, VERUNTREUUNG UND RAUB § 195, 196
AMTSVERBRECHEN § 101-105, 181
BRANDLEGUNG § 166-170
BOSHAFT BESCHAEDIGUNG FREMDEN EIGENTUMS § 85, 87
ERPRESSUNG § 98
GEFAEHRLICHE DROHUNG § 99
ANGRIFFE GEGEN AMTSPERSONEN § 81
VERBR. NACH DEM SPRENGSTOFFGES. § 4-9
VERBR. NACH DEM SUCHTGIFTGES. § 6, 8
VERBR. NACH DEM PORNOGRAPHIEGES. § 1
SONSTIGE DELIKTE VERBRECHEN
SUMME DER VERBRECHEN SONSTIGER ART
SUMME ALLER VERBRECHEN

KOERPERL. BESCHAEDIGUNGEN § 411, 412
§ 335FF U. § 431FF STRASSENVERKEHSUNFAELLE
§ 335FF U. § 431FF SONSTIGE FAELLE
SUMME DER VERG. UND UEB. G. LEIB U. LEBEN

ZUHAELTEREI NACH § 5, ABS. 3 VAG. GES.
VERG. § 516 STG. VERG. § 2 UEBERTR. § 15 N. D. PORNOGES.
SUMME D. VERG. U. UEBERTRETUNGEN G. D. SITTLICHKEIT

BEKANNTGEWORDEN

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
101	3	0.04	0	3	100.00
102	1	0.01	0	0	0.00
105	70	0.93	0	58	82.85
106	2	0.02	0	2	100.00
199	76	1.01	0	63	82.89

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
201	5	0.06	0	3	60.00
202	25	0.33	0	20	80.00
203	23	0.30	0	13	56.52
204	2	0.02	0	2	100.00
205	6	0.08	0	5	83.33
299	61	0.81	0	43	70.49

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
301	2214	29.61	0	502	22.67
302	919	12.29	2	320	34.82
303	94	1.25	1	65	69.14
304	34	0.45	0	12	35.29
305	569	7.61	0	553	97.18
399	3830	51.23	3	1452	37.91

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
401	8	0.10	0	1	12.50
402	16	0.21	0	16	100.00
403	18	0.24	0	15	83.33
404	5	0.06	0	6	120.00
405	7	0.09	0	4	57.14
406	136	1.81	1	60	44.11
407	75	1.00	0	60	80.00
408	193	2.58	1	180	93.26
409	11	0.14	0	13	118.18
410	1	0.01	0	1	100.00
411	24	0.32	0	25	104.16
412	1	0.01	0	1	100.00
413	55	0.73	0	38	69.09
499	550	7.35	2	420	76.36
100	4517	60.42	5	1978	43.79

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
501	948	12.68	0	834	87.97
502	1049	14.03	0	1021	97.33
503	177	2.36	3	164	92.65
599	2174	29.07	3	2019	92.87

KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
601	3	0.04	0	3	100.00
603	18	0.24	0	13	72.22
699	21	0.28	0	16	76.19

KENN-ZAHL	ERMITTELTE TATVERDAECHTIGE																		GESAMTSUMMEN			
	ERWACHSENE						JUGENDLICHE						SUMME DER		KINDER		GESAMTSUMMEN					
	UEBER 25 J.		21-25 J.		18-21 J.		14-18 J.		STRAFMUENDIGEN		KINDER											
	UE	BER	25	J.	W		M	W	M	W	M	W	M	W	UE	BER	6	J.	M	W	TOTAL	
101	2	0	1	0	0	0	0	0	1	0	3	1	0	0	0	0	0	0	3	1	4	
102	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
105	39	3	13	0	0	7	0	0	2	1	61	4	1	0	1	0	0	0	62	4	66	
106	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	2	3	0	0	0	0	0	0	2	3	5	
199	43	5	13	1	7	0	3	2	66	8	1	0	0	0	1	0	0	67	8	75		
201	2	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3	
202	6	0	4	0	0	6	0	0	2	0	18	0	0	0	0	0	0	0	18	0	18	
203	6	0	2	0	0	2	0	0	9	0	19	0	0	0	0	0	0	0	19	0	19	
204	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	
205	4	0	0	1	0	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	4	1	5		
299	20	0	6	1	8	0	12	0	46	1	0	0	0	0	0	0	0	46	1	47		
301	142	4	63	6	74	0	98	2	377	12	36	3	413	15	428							
302	117	27	50	9	29	9	57	6	253	51	13	1	266	52	318							
303	43	6	11	0	0	1	1	1	55	8	0	0	55	8	63							
304	5	0	1	0	5	0	2	0	13	0	0	0	13	0	13							
305	212	50	29	2	6	3	2	0	249	55	0	0	249	55	304							
399	519	87	154	17	114	13	160	9	947	126	49	4	996	130	1126							
401	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
402	14	2	0	0	0	0	0	0	14	2	0	0	0	0	14	2	0	16				
403	8	1	3	0	2	0	1	0	14	1	0	0	0	0	14	1	0	15				
404	7	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	7	0	0	7				
405	2	0	0	0	0	0	2	2	4	2	0	0	0	0	4	2	0	6				
406	18	3	11	0	7	5	21	1	57	9	9	0	0	0	66	9	75					
407	39	8	7	1	5	0	2	1	53	10	1	0	0	0	54	10	64					
408	129	8	23	9	11	1	3	0	166	18	0	0	0	0	166	18	184					
409	9	0	3	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	12	0	12					
410	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1				
411	0	0	4	0	12	1	0	3	16	4	0	0	0	0	16	4	20					
412	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2				
413	23	4	8	0	5	0	2	2	38	6	0	0	0	0	38	6	44					
499	249	28	59	10	43	7	31	9	382	54	10	0	0	0	392	54	446					
100	831	120	232	29	172	20	206	20	1441	189	60	4	0	0	1501	193	1694					
501	582	76	158	9	89	3	53	0	882	88	21	0	903	88	991							
502	710	106	170	17	90	15	30	2	1000	140	3	1	1003	141	1144							
503	108	11	28	5	8	2	5	0	149	18	5	2	154	20	174							
599	1400	193	356	31	187	20	88	2	2031	246	29	3	2060	249	2309							
601	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1				
603	13	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	13	0	0	13				
699	14	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	14	0	0	14				

S T R A F T A T E N

B E K A N N T G E W O R D E N

G E K L A E R T

	KENN-ZAHL	ANZAHL	HZ	SCHUSS-WAFFEN VERWEND.	ANZAHL	QUOTE
DIEBSTAHL MINDERER ART § 460	701	1603	21.44	2	594	37.05
VERUNTREUUNG MIND. ART § 461/183	702	74	0.98	0	55	74.32
BETRUEGEREIEN MIND. ART § 461/197	703	343	4.58	0	288	83.96
KRIDADELIKTE U. UNTREUE MIND. ART § 485–486C U. 461/205C	704	24	0.32	0	24	100.00
TEILN. MIND. ART U. BEDENKL. ANKAUF § 464, 471–477	705	29	0.38	0	29	100.00
SUMME DER VERG. U. UEBERTRETUNGEN G. D. VERMOEGEN	799	2073	27.72	2	990	47.75
FAHRL. HERBEIFUEHRUNG DER GEFahr EINER FEUERBRUNST § 459	801	35	0.46	0	25	71.42
UNBEFUGTER BETRIEB V. FAHRZEUGEN § 467B	802	155	2.07	0	46	29.67
BOSHAFTE BESCHAEDIGUNG FREMDEN EIGENTUMS MIND. ART § 468	803	657	8.78	1	232	35.31
UEBERTR. NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ § 9	804	126	1.68	0	147	116.66
DELIKTE NACH DEM WAFFENGESETZ § 36	805	25	0.33	1	24	96.00
SONSTIGE DELIKTE VERGEHEN U. UEBERTR.	806	310	4.14	0	285	91.93
SUMME DER VERG. U. UEBERTRETUNGEN SONSTIGER ART	899	1308	17.49	2	759	58.02
SUMME DER VERGEHEN UND UEBERTRETUNGEN	500	5576	74.58	7	3784	67.86
SUMME DER VERBRECHEN, VERGEHEN UND UEBERTRETUNGEN	999	10093	135.00	12	5762	57.08

E R M I T T E L T E T A T V E R D A E C H T I G E

KENN-ZAHL	ERWACHSENE				JUGENDLICHE				SUMME DER		KINDER			GESAMTSUMMEN			
	UEBER 25 J.		21-25 J.		18-21 J.		14-18 J.		M	W	M	W	M	W	M	W	TOTAL
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
701	168	102	57	21	49	15	53	10	327	148	33	11	360	159	519		
702	41	9	3	1	3	0	0	0	47	10	0	0	47	10	57		
703	153	37	43	15	23	5	7	5	226	62	5	0	231	62	293		
704	18	5	2	0	0	0	0	0	20	5	0	0	20	5	25		
705	15	1	3	0	7	0	0	2	25	3	0	0	25	3	28		
799	395	154	108	37	82	20	60	17	645	228	38	11	683	239	922		
801	11	7	1	0	1	0	0	0	13	7	4	0	17	7	24		
802	10	0	17	0	8	0	9	1	44	1	1	0	45	1	46		
803	102	7	34	4	39	0	26	2	201	13	43	1	244	14	258		
804	6	2	20	4	42	2	14	9	82	17	0	1	82	18	100		
805	16	1	2	0	1	0	5	0	24	1	0	0	24	1	25		
806	199	47	26	5	17	1	11	4	253	57	5	0	258	57	315		
899	344	64	100	13	108	3	65	16	617	96	53	2	670	98	768		
500	2153	411	564	81	377	43	213	35	3307	570	120	16	3427	586	4013		
999	2984	531	796	110	549	63	419	55	4748	759	180	20	4928	779	5707		

